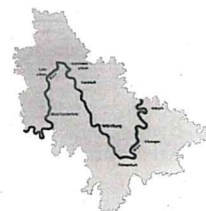


Regionaler Planungsverband Würzburg

Regionaler Planungsverband
c/o Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

per E-Mail an: Vorhaben3E@BnetzA.de



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 804 - 6.07.00.02/3-2-5 v. 12.05.2017	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Tel. 09353 / 793-1302 Fax 09353 / 793-851302 E-Mail andrea.fueller@Lramsp.de www.region-wuerzburg.de	Zimmer- Nr. 302	Marktplatz 8 97753 Karlstadt 26.06.2017
---	--	---	--------------------	---

SuedLink

**Bundesfachplanung: Ladung zur Antragskonferenz gemäß § 7 Netzbeschleunigungsgesetz
Übertragungsnetz (NABEG) zum Vorhaben Nr. 3 (Brunsbüttel – Großgartach)
Bundesbedarfsplangesetz (BBPLG), Abschnitt E (Arnstein-Großgartach);
Regionalplanerische Hinweise**

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband Würzburg bedankt sich für die Möglichkeit, Hinweise zur Antragskonferenz zu dem Vorhaben Nr. 3 im Abschnitt E einzureichen. Im Abschnitt E ist die Region Würzburg vom Vorschlagskorridor (Trassenkorridorsegmente (TKS) 125, 124, 126), der exemplarisch ernsthaft in Betracht kommenden Alternative zwischen den Netzverknüpfungspunkten (TKS 122) und den weiteren ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen (TKS 117, 119, 120, 123, 127 und 131) betroffen. Ferner befindet sich das TKS 134 in der Region, das jedoch als nicht ernsthaft in Betracht kommende Alternative im Rahmen des Variantenvergleichs entfernt wurde.

Die nachfolgenden Hinweise aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes richten sich an die Untersuchungsinhalte der für die Trassenkorridore vorzunehmenden Bundesfachplanung in der Antragskonferenz. Gemäß dem Schreiben der Bundesnetzagentur soll in der Antragskonferenz u.a. erörtert werden, inwieweit eine Übereinstimmung der beantragten Trassenkorridore mit den Erfordernissen der Raumordnung der betroffenen Länder besteht oder hergestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine kurze regionalplanerische Einschätzung, ob die geplanten Erdkabelkorridorsegmente durch rechtsverbindliche Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ggf. in ihrer Durchlässigkeit für die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt werden können.

Vorsitzender des Verbandes
Thomas Schiebel, Landrat

Bankverbindung:
IBAN: DE 06 79050000 0190006155
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

1. Definition des Untersuchungsrahmens (vgl. Kapitel 8)

Gemäß § 6 Satz 5 NABEG soll der Antrag auf Bundesfachplanung Angaben enthalten, die die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 NABEG ermöglichen. Wesentlich für die zweite Stufe des Antragsverfahrens ist die seitens der Antragsteller vorgesehene Vorgehensweise zur Erstellung der gemäß § 8 NABEG vorzulegenden Unterlagen. Im **Kapitel 8** machen die Vorhabenträger **Vorschläge zur Definition des Untersuchungsrahmens**, dem z.B. die Raumverträglichkeitsstudie und der Umweltbericht im weiteren Verfahren zugrunde liegen.

Zu den allgemeinen Grundlagen und der Methode der Auswirkungsermittlung, der Abschichtung, der vergleichenden Beurteilung der Raum- und Umweltauswirkungen sowie der Abschnittsbildung (vgl. Kapitel 8.1) sind keine Hinweise/Einwände veranlasst. Zu den dargelegten Ansätzen zur Bearbeitung der **Raumverträglichkeitsstudie** (vgl. Kapitel 8.2) werden, wie auch schon zum Abschnitt D (Gerstungen-Arnstein), folgende grundsätzliche Anmerkungen gegeben:

1.1 Maßgebliche Planungsregionen und Pläne

Bei der Prüfung auf Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und zur Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die rechtskräftigen Raumordnungspläne maßgeblich. Folgende Korrekturhinweise zur Tabelle 15 (vgl. Kap. 8, Seite 87) werden gegeben:

Tabelle 15: Maßgebliche Pläne und Programme der Raumordnung, Abschnitt E

Bundesland	Pläne	Lfd. Nr.
Bayern	Landesentwicklungsprogramm Bayern, 2013 (LEP Bayern)	7
	Regionalplan Region Würzburg (RP 2), 1985 / Stand 2013 [Entwurf Windenergie 2016]5 <u>Urfassung" von 1985 und den seither in Kraft getretenen Fortschreibungen (Stand 23.12.2016).</u>	9

Der verbindliche Regionalplan der Region Würzburg kann unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/00725/index.html>.

Er besteht aus der „Urfassung“ von 1985 und den seither in Kraft getretenen Fortschreibungen bis einschließlich der Zwölften Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 13.12.2016 (in Kraft getreten am 23.12.2016).

In der Tabelle 15 der Antragsunterlagen und der dazugehörigen Fußnote wird darauf verwiesen, dass die Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Würzburg (Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“), die am 23.12.2016 in Kraft getreten ist, hier jedoch noch als „Ziel in Aufstellung“ betrachtet wird, da der Zeitpunkt des Inkrafttretens nach dem Zeitpunkt der Datenaktualisierung lag. Für die Erstellung der Unterlagen nach § 6 NABEG ist diese Vorgehensweise noch nachzuvollziehen. Gleichwohl verwiesen wir in unserer Stellungnahme vom 17.11.2016 ausdrücklich auf die gebotene Berücksichtigung der - noch in Aufstellung befindlichen -

Vorranggebiete Windkraftnutzung bei der Festlegung der Trassenkorridore (RWK II), da sonst keine sachgerechte Basis für die folgende Bewertung, Optimierung und den Vergleich der Erdkabel-Korridorsegmente gegeben ist. Entsprechend erfolgte eine Auswertung der in Aufstellung befindlichen Ziele (vgl. Anhang 7).

Der nunmehr in der Antragskonferenz festzulegende Untersuchungsrahmen und damit die gemäß § 8 NABEG vorzulegenden Unterlagen (u.a. Raumverträglichkeitsstudie) sind auf die vorfindlichen, rechtsverbindlichen regionalplanerischen Ziel- und Grundsatzfestlegungen abzustellen, um die gebotene Zielkonformität der Entscheidungen zu erreichen. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung sind bereits in Kraft und entsprechend in die Bestandserfassung, die Bewertung und in die Begründung der Konformität (Arbeitsschritte 1 bis 8) einzustellen. Zur Beachtungspflicht der Ziele der Raumordnung und zur Bindungswirkung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung wird auf Art.3 i. V. m. Art. 2 BayLplG verwiesen.

1.2 Maßgebliche Erfordernisse der Raumordnung

In der Tabelle 16 (vgl. Kapitel 8, Seite 87) erfolgt eine konkrete Zuordnung der betrachtungsrelevanten Kategorien/Unterkategorien zu den Inhalten der maßgeblichen Planwerke. Die Tabelle wurde überprüft und entsprechend korrigiert bzw. ergänzt:

Tabelle 16: Zuordnung der betrachtungsrelevanten Kategorien/Unterkategorien zu den Inhalten der maßgeblichen Planwerke, Abschnitt E

Zugeordnete Inhalte der maßgeblichen Pläne	
Plan-Nr.	Kapitel
Entwicklung des Gesamtraumes	
7 (LEP Bayern)	Kap. 1: Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns
9 (RP 2)	Kapitel A I "Grundlagen der regionalen Entwicklung"
Raum- und Siedlungsstruktur	
7 (LEP Bayern)	Kap. 2: Raumstruktur
9 (RP 2)	Kap. A II: Raumstruktur; Kap. A V: Zentrale Orte (Kap. A IV Entwicklungssachsen aufgehoben / 13.11.2007)
Siedlungsentwicklung	
Wohnbereiche	
7 (LEP Bayern)	Kap. 3: Siedlungsstruktur
9 (RP 2)	Kap. B II: Siedlungswesen
Industrie und Gewerbe	
7 (LEP Bayern)	Kap. 3: Siedlungsstruktur; Kap. 5: Wirtschaft
9 (RP 2)	Kap. B II 4: Gewerbliches Siedlungswesen Kap. B IV: Gewerbliche Wirtschaft
Einzelhandel	
7 (LEP Bayern)	Kap. 5.3: Einzelhandelsgroßprojekte
9 (RP 2)	Kap. B IV 2.4: Handel
Freiraumschutz	
Natur und Landschaft	
7 (LEP Bayern)	Kap. 7.1: Natur und Landschaft
9 (RP 2)	Kap. B I: Natur und Landschaft Kap. B II 2.2: Siedlungswesen (Trenngrün und Grünzüge gem. B I 3.1.1)
Kulturlandschaft	
7 (LEP Bayern)	Kap. 8.4: Kultur
9 (RP 2)	Kap. B II 6 Schutz und Pflege der Denkmäler

Land- und Forstwirtschaft	
7 (LEP Bayern)	Kap. 5.4: Land- und Forstwirtschaft
9 (RP 2)	Kap. B III: Land- und Forstwirtschaft
Freizeit und Erholung	
7 (LEP Bayern)	Kap. 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft
9 (RP 2)	Kap. B VII: Freizeit und Erholung Kap. B IV 2.5: Tourismus, Freizeit und Erholung
Klimaschutz	
7 (LEP Bayern)	Kap. 1.3: Klimawandel
9 (RP 2)	Kap. B XII 2 „Luftreinhaltung“ und B XII 3 „Lärmschutz“
Bodenschutz	
7 (LEP Bayern)	---
9 (RP 2)	---
Gewässerschutz	
7 (LEP Bayern)	Kap. 7.1.5: Ökologisch bedeutsame Naturräume
9 (RP 2)	B XI 3: Gewässerschutz B I Natur und Landschaft: 3.2.10 (Oberirdische Gewässer)
Vorbeugender Hochwasserschutz	
7 (LEP Bayern)	Kap. 7.2.5: Hochwasserschutz
9 (RP 2)	Kap. B XI 5: Hochwasserschutz
Verkehr	
7 (LEP Bayern)	Kap. 4: Verkehr
9 (RP 2)	Kap. B IX: Verkehr
Entsorgung	
7 (LEP Bayern)	---
9 (RP 2)	Kap. B XII 1: Abfallbeseitigung
Energieversorgung	
7 (LEP Bayern)	Kap. 6.1: Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur
9 (RP 2)	Kap. B X: Energieversorgung
Kommunikation	
7 (LEP Bayern)	---
9 (RP 2)	---
Wasserwirtschaft	
7 (LEP Bayern)	Kap. 7.2: Wasserwirtschaft
9 (RP 2)	Kap. B XI: Wasserwirtschaft
Erneuerbare Energien	
7 (LEP Bayern)	Kap. 6.2: Erneuerbare Energien
9 (RP 2)	Kap. B X 5: Erneuerbare Energien (einschl. B VII 5.3 „Windkraftnutzung“ vom 16.12.2016)
Rohstoffe	
7 (LEP Bayern)	Kap. 5.2: Bodenschätze
9 (RP 2)	Kap. B IV 2.1: Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen
Sonstige räumliche Erfordernisse	
7 (LEP Bayern)	---
9 (RP 2)	---

In der Tabelle 16 sind die Kapitel aufgeführt, die betrachtungsrelevant sein können. Wir weisen darauf hin, dass bei der Prüfung auf Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung jeweils die Erfordernisse der Raumordnung in die Begründung einzustellen sind, die für das zu beurteilende Vorhaben und den Raum, in dem es verwirklicht werden soll, **einschlägig** sind.

1.3 Arbeitsschritte der Raumverträglichkeitsanalyse (vgl. Kapitel 8.2.3.2)

Gemäß den Antragsunterlagen erfolgt die Prüfung der Planung im Rahmen der RVS über acht näher erläuterte Arbeitsschritte. Diese entsprechen grundsätzlich den Anforderungen bzgl. der Abstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung. Gleichwohl sind bezüglich der Ausführungen zum Arbeitsschritt 6 „Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung“ Hin-

weise veranlasst. Die angeführten Punkte, wie geringe räumliche Ausdehnung, Seltenheit/Bedeutung der Ausweisung, Planung oder Bestand, die die Konformität (sowohl negativ als auch positiv) beeinflussen können, bedürfen einer weitergehenden Prüfung und werden bei der folgenden regionalplanerischen Einschätzung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung mit betrachtet.

1.4 Einschätzung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung

An dieser Stelle erfolgt eine kurze regionalplanerische Einschätzung, ob die geplanten Erdkabelkorridorsegmente durch rechtsverbindliche Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ggf. in ihrer Durchlässigkeit für die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt werden können. Dadurch soll auf das Risiko für das Bundesfachplanungsverfahren durch z.B. künftig andere, dem Bundesfachplanungsvorhaben entgegenstehende Ziele, Grundsätze oder sonstige Erfordernisse der Raumordnung hingewiesen werden. Dabei wird auf die Raumwiderstandsklassen (RWK) verwiesen, die die Bereiche umfassen, in denen Konflikte durch Umweltauswirkungen oder mit Vorgaben der Raumordnung zu erwarten sind (RWK I* = Erdkabellegung nicht möglich; RWK I – III = Bereiche mit sehr hohem, hohem oder mittlerem Raumwiderstand). Als ergänzende Informationen zu den betrachteten Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten werden ROK-Auszüge zur besseren Illustration übermittelt (Legende s. Anlage).

Wie in den Antragsunterlagen dargelegt (vgl. Kapitel 8 „Ermittlung des Konfliktpotenzials - Arbeitsschritt 5c) werden bei den nicht zeichnerisch konkretisierten, raumordnerischen Festsetzungen die Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens auf die Vorgaben der Raumordnung in einer Einzelfallbetrachtung abgeleitet und hinsichtlich des spezifischen Restriktionsniveaus und des Konfliktpotenzials bewertet. Hierzu wird im Folgenden nur bei ausgewählten Festlegungen eingegangen.

1.4.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze

1.4.1.1 Vorranggebiete für Bodenschätze

Die Vorranggebiete für Bodenschätze wurden in der Raumanalyse in der Raumwiderstandsklasse (RWK) I erfasst und sind entsprechend im Prüfraster der Raumverträglichkeitsanalyse enthalten.

In den Vorranggebieten soll gemäß Ziel B IV 2.1.1 Regionalplan Würzburg (RP 2) der Gewinnung von Bodenschätzen gegenüber anderen Nutzungsansprüchen der Vorrang eingeräumt werden.

Die im Arbeitsschritt 6 (vgl. 8.2.3.2) getroffene Aussage, dass die Seltenheit (hier bspw. spezielle Bodenschätze) und somit die Bedeutung der Ausweisung die Konformität beeinflussen kann, wird nicht mitgetragen. Mit der Festlegung als Vorranggebiet wurde die Bedeutung bzw. Seltenheit des Bodenschatzes bereits berücksichtigt. Es werden einerseits Betriebsflächen ausgewiesen, die der Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs dienen, andererseits Vorkommen an Bodenschätzen von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, deren spätere Gewinnbarkeit im öffentlichen Interesse steht und die bereits jetzt gesichert werden müssen.

Hinsichtlich der Aussage, dass die Differenzierung der ausgewiesenen Fläche als „in Planung“ oder als realisierter „Bestand“ zu einer Beeinflussung der Konformität führen kann, ist Folgendes festzustellen: Die Vorranggebiete oberflächennaher Bodenschätze sind unabhängig davon, ob für diese noch keine bzw. bereits Abbaupläne vorliegen oder bereits ein Abbau stattfindet, vor Überplanung und konkurrierende Nutzungen zu sichern. Das Gesamtkonzept für die Rohstoffsicherung und den Rohstoffabbau stellt auf die Sicherstellung der Rohstoffversorgung innerhalb des zeitlichen Planungshorizonts des Regionalplans ab. Dem Konzept liegt der Gedanke zugrunde, dass – abgesehen von der Verfügbarkeit der Fläche – einem jederzeitigen Abbau weder rechtliche noch faktische Gründe entgegenstehen dürfen. Auch wenn bereits Teilflächen abgebaut sind, ist die vollständige Nutzung der Lagerstätte sicherzustellen. So ist gemäß Grundsatz B IV 2.1.1 RP 2 bei allen Abbaumaßnahmen oberflächennaher Bodenschätze auf eine vollständige Ausbeute der Lagerstätte bis zur größtmöglichen Abbautiefe hinzuwirken.

Lediglich in Bereichen mit erfolgtem Abbau kann unter Beachtung der im Regionalplan festgelegten Folgefunktionen (Ziel B IV 2.1.3.1 RP 2) eine Zielkonformität hergestellt werden.

Trassenkorridorsegment 124 (Vorschlagskorridor)

Vorranggebiet (VRG) Bodenschätze CA5,u "Südöstlich Retzstadt" (RWK I); Retzstadt, Lkr. Main-Spessart

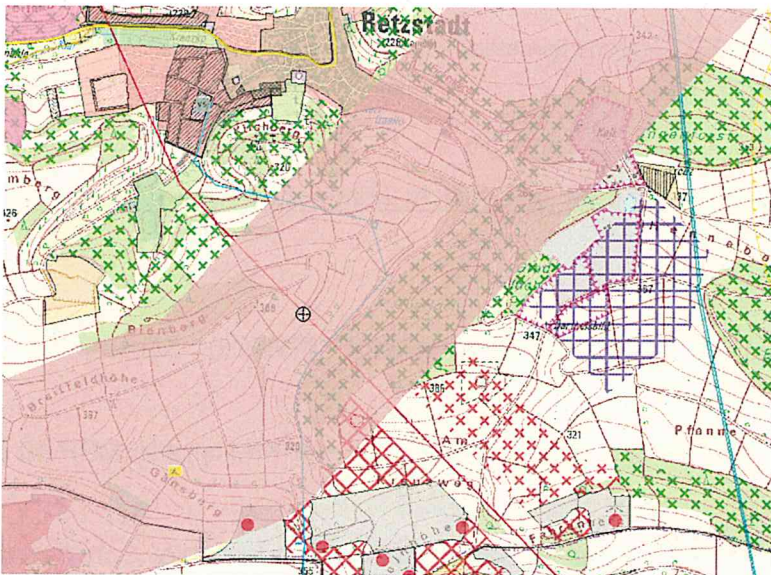
- Lage: Außerhalb, östlich TKS 114.
- Bodenschatzabbaufäche (RWK I*) ragt in den östlichen Teil des Korridors hinein.

Regionalplanerische Einschätzung: Das VRG CA5,u selbst wird mit der Korridorführung nicht berührt. Der bestehende Kalksteinbruch (RWK I*) kann zwar umgangen werden, jedoch ist der Passageraum zwischen dem Kalksteinbruch im Osten und den Siedlungsflächen von Retzstadt (RWK I*) im Westen durch teils hohe Raumwiderstände belegt: Wald (RWK II) / landschaftliches Vorbehaltsgebiet / Biotope (naturnahe Laubwäldchen). Im Anschluss an die Mischbaufläche ist im FNP Retzstadt ein Sondergebiet ausgewiesen. In diesem Bereich hat die Gemeinde Retzstadt die Aufstellung eines Gewerbegebietes beschlossen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass beim Kalkabbau Sprengmaßnahmen erforderlich werden können. Beim Heranrücken an den Kalksteinbruch ist zu prüfen, ob Sprengabstände zu der unterirdisch verlaufenden HGÜ-Leitung einzuhalten sind, die ggf. den Passageraum einengen. Zudem sind neben den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsstreifen zum Kabel ggf. erforderliche Standsicherheitsabstände zum bestehenden Kalksteinbruch in Abhängigkeit von der Tiefenlage der Abbausohle einzuhalten. Aus regionalplanerischer Sicht ist dieser Bereich der TKS 124 als **planerische Engstelle** zu werten.

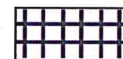
Hinweis: Nach vorliegenden Informationen wird seitens der Stadt Retzstadt eine Korridoränderung beantragt. Hiernach soll der Korridor von Norden kommend weiter parallel zu den Gasleitungen (hellblaue Linien) verlaufen und erst vor dem Waldgebiet „Erdenschule“ nach Westen in Richtig Breitfeldhöhe abbiegen.

Aus regionalplanerischer Sicht ist anzuführen, dass auch diese Alternativtrasse Bereiche mit hohen Raumwiderständen tangiert. Wird mit den Gasleitungen gebündelt, kann zunächst eine bestehende Waldschneise genutzt werden. Die Bündelung muss jedoch östlich der Gasleitungen erfolgen, um das Vorranggebiet CA5,u "Südöstlich Retzstadt" (RWK I) in seinem Bestand zu sichern. Vor diesem Hintergrund erfolgte auch im Raumordnungsverfahren der Erdgasloopleitung „Sannerz-Rimpar“ die Maßgabe einer Anordnung der Leitung östlich der Gasleitung „Rimpar-Schlüchtern“. Ferner sind auch hier ggf. erforderliche Sprengabstände sowie eine geplante Erweiterung des Vorranggebiets CA5,u "Südöstlich Retzstadt" in Richtung Südwesten (bis zum Vorbehaltsgebiet Windkraftnutzung WK 27) in die planerischen Überlegungen einzustellen.

Mit einer Trassierung östlich der Gasleitungen muss randlich in ein Waldgebiet (RWK II) eingegriffen werden. Mit der Führung des Korridors Richtung Westen ist eine Unterquerung der Gasleitungen verbunden. Im weiteren Verlauf in Richtung Breitfeldhöhe ist die Querung des Vorbehaltsgebiets Windkraftnutzung WK 27 „Südöstlich Retzstadt“ (eine geplante WKA) unumgänglich. Um das Vorranggebiet Windkraftnutzung WK 6 „Südlich Retzstadt“ (Teilflächen Sondergebiet Windkraft; 10 errichtete WKA, 1 geplante WKA) zu umgehen, müsste der Korridor unter Nutzung der Bündelungsoption mit der 110kV-Freileitung (rote Linie) zunächst nach Nordwesten (Querung Waldgebiet) und dann wieder Richtung Südwesten zur „Breitfeldhöhe“ geführt werden.



TKS 124: Auszug ROK mit Vorranggebiet CA5,u "Südöstlich Retzstadt"



Südwestlich: Vorbehaltsgebiet Windkraftnutzung WK 27 und Vorranggebiet Windkraftnutzung WK 6

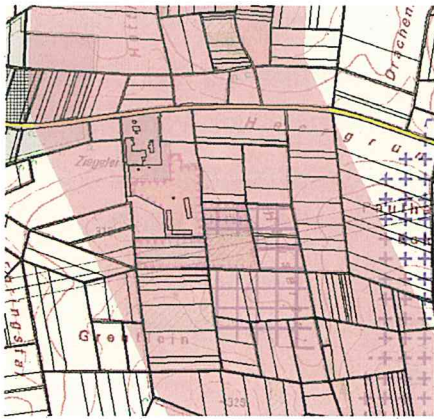
Trassenkorridorsegment Nr. 126 (Vorschlagskorridor)

Vorranggebiet (VRG) Bodenschätze TO/LE2 "Östlich Helmstadt" (RWK I), Helmstadt, Lkr. Würzburg

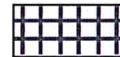
- Lage: Westlich mittig im Korridor.
- Überlagerung: Bestehender Abbau (Gewinnung von Ton im Tagebau Gumpenäcker) im westlichen Teil des Korridors (RWK I*).

- Hinweis: Östlich ragt das Vorbehaltsgebiet (VBG) Bodenschätze GI24 „Nördlich Altertheim „ (Altertheim, Helmstadt, Waldbrunn, Waldbüttelbrunn und gemeindefreies Gebiet, Lkr Würzburg) in den Korridor hinein.

Regionalplanerische Einschätzung: Das VRG TO/LE2 einschließlich der Abbaugelände kann östlich umgangen werden, da ausreichend Passageraum mit geringen Raumwiderständen (RWK III) verbleibt. Zwar wird der Korridor im weiteren Verlauf durch das VBG GI24 „Nördlich Altertheim“ überlagert. In dem betroffenen großflächig ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Gips und Anhydrit erfolgt der Abbau im Muschelkalk unter Tage, so dass ein Rohstoffabbau durch die Erdkabeltrasse nicht in seiner Umsetzbarkeit beschränkt würde.



TKS 126: Auszug ROK mit Vorranggebiet TO/LE2 "Östlich Helmstadt"



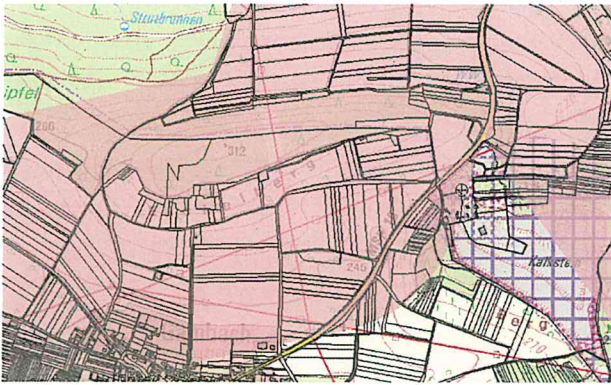
Trassenkorridorsegment 122 (Exemplarisch ernsthaft in Betracht kommende Alternative zwischen den Netzverknüpfungspunkten)

Vorranggebiet (VRG) Bodenschätze CA9,u "Südlich Gössenheim" (RWK I); Gössenheim, Lkr Main-Spessart

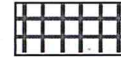
- Lage: VRG CA9,u ragt in den östlichen Teil des Korridors bis Höhe der Kreisstraße MSP 10 hinein.
- Überlagerung: Bestehender Abbau (RWK I*) und Bebauungsplan „Sondergebiet Schotterwerk“ (Planung).

Regionalplanerische Einschätzung: Das VRG CA9,u einschließlich der Abbaugelände kann westlich der Kreisstraße MSP 10 umgangen werden, da ausreichend Passageraum verbleibt.

Der Passageraum ist überwiegend mit geringen Raumwiderständen belegt (RWK III), jedoch ist die Querung eines Waldgebietes /RWK II) unumgänglich.



TKS 122: Auszug ROK mit Vorranggebiet CA9,u "Südlich Gösenheim"

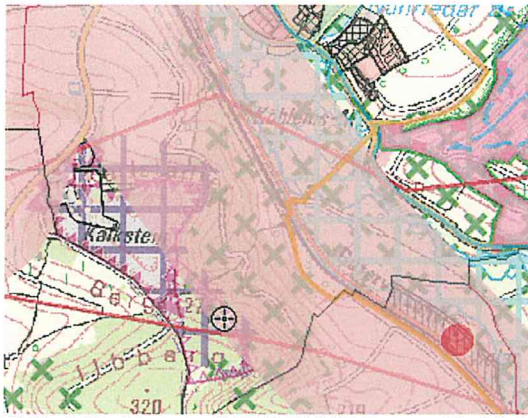


Trassenkorridorsegment 117 (Weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternativen)

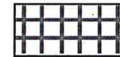
Vorranggebiet (VRG) Bodenschätze CA9,u "Südlich Gösenheim" (RWK I), Gösenheim, Lkr. Main-Spessart

- Lage: Westlich mit Lage zu 50 % im Korridor.
- Überlagerung: Bestehender Abbau und genehmigte Erweiterung Steinbruch Gösenheim (RWK I*).

Regionalplanerische Einschätzung: Anzustreben ist die Bündelung der Erdkabeltrasse mit der Bahnstrecke (westlich der Bahn). Zwischen VRG CA9,u einschließlich der Abbaugelände verbleibt ein Passageraum (ca. 170 m) bis zur Bahnlinie. Beim Kalkabbau können Sprengmaßnahmen erforderlich werden. Beim Heranrücken an das VRG CA9,u ist zu prüfen, ob Sprengabstände zu der unterirdisch verlaufenden HGÜ-Leitung einzuhalten sind, die ggf. den Passageraum einengen. Zudem sind neben den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsstreifen zum Kabel ggf. erforderliche Standortsicherheitsabstände zum bestehenden Kalksteinbruch in Abhängigkeit von der Tiefenlage der Abbausohle einzuhalten. Bei einer Trassierung westlich der Bahnstrecke wäre die Querung eines Waldgebietes (RWK II) / Landschaftliches Vorbehaltsgebiet / teilweise Biotopflächen (Gehölze an strukturreichen Hangabschnitten südlich von Gösenheim; Feuchtflächen im Werntal) unumgänglich. Aus regionalplanerischer Sicht ist dieser Bereich der TKS 117 als **planerische Engstelle** zu werten. Alternativ könnte die Kabeltrasse östlich der Bahnstrecke angeordnet werden. Der Passageraum ist jedoch mit hohen Raumwiderständen belegt: Siedlungsbereich von Gösenheim (RWK I*), die Wernaue mit dem Fließgewässer (RWK II) und dessen Überschwemmungsgebiet (RWK III) bzw. das Vorranggebiet Hochwasserschutz H 1 „Wern“ (nicht in RWK eingewertet), das landschaftliche Vorbehaltsgebiet (Wernaue) und eine Photovoltaikanlage (RWK I*; B-Plan "Photovoltaikanlage Gießfeld").



TKS 117: Auszug ROK mit Vorranggebiet CA9,u "Südlich Gössenheim"



Trassenkorridorsegment 127 (Weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternativen)

Vorranggebiet (VRG) Bodenschätze CA26,o "Südöstlich Sommerhausen" (RWK I), Sommerhausen, Lkr. Würzburg

- Lage: VRG CA26,o ragt in den südlichen Teil des Korridors hinein.
- Überlagerung: Abbau von Muschelkalk (konkrete Planung).
- Hinweis: VRG CA26,o nicht im Steckbrief erfasst

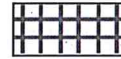
Regionalplanerische Einschätzung: Das VRG CA26,o einschließlich der Abbaugelände kann nördlich umgangen werden, da ausreichend Passageraum verbleibt (unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Sprengabstände und Standsicherheitsabstände zum Kalksteinbruch). Jedoch ist der Passageraum nördlich des VRG CA26,o mit sehr hohen/hohen Raumwiderständen belegt: Wohnbaufläche (RWK I*) und Gewerbeflächen (RWK I) von Sommerhausen, Außenbereichsanwesen, FFH-Gebiet „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“ (RWK I). Dieser Bereich ist im Steckbrief lediglich als planerische Engstelle Nr. 127-1 (Ampel orange) erfasst, hat aus regionalplanerischer Sicht jedoch die Bedeutung eines **Riegels mit sehr hohem Raumwiderstand**, der im Hinblick auf die Unüberwindbarkeit (Querbarkeit) geprüft werden müsste.

Hinweis: Die Ausführungen im Steckbrief des TKS 127 sind missverständlich bzw. nicht vollständig: Das FFH-Gebiet „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“ liegt **östlich** und westlich des Mains. Südöstlich (nicht südwestlich) von Sommerhausen befindet sich die planerische Engstelle Nr. 127-1 (Ampelfarbe orange). Diese ist nicht unter Pkt. 2.1 „Fachplanerische Korridorabgrenzung“ beschrieben, sondern nur unter 3.1 „Konfliktpunkte“ enthalten. Auch ist in diesem Zusammenhang das VRG CA9,u (RWK I) nicht aufgeführt. Die planerische Engstelle Nr. 127-2 südwestlich von Sommerhausen wird unter Pkt. 2.1 fälschlicherweise als planerische Engstelle Nr. 127-1 bezeichnet. Der planerische Engstelle Nr. 127-2 wird in der planerischen Gesamtbewertung „nur“ die „Ampelfarbe grün“ zugeordnet. Die Bewertungsunterschiede sind nicht nachvollziehbar. Aus regionalplanerischer Sicht. kommt beiden Bereichen die Bedeutung eines **Riegels mit sehr hohem Raumwiderstand** zu, der im Hin-

blick auf die Unüberwindbarkeit (Querbarkeit) geprüft werden müsste. Siehe dazu Ausführungen unter Pkt. 1.4.5.



TKS 127: Auszug ROK mit Vorranggebiet CA26,o "Südöstlich Sommerhausen"



Vorranggebiet (VRG) Bodenschätze CA27,o "Nordwestlich Goßmannsdorf" (RWK I), Ochsenfurt und Winterhausen, Lkr. Würzburg

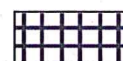
- Lage: VRG CA27,o ragt in den südlichen Teil des Korridors hinein.
- Hinweis: VRG CA27,o nicht im Steckbrief erfasst.

Regionalplanerische Einschätzung: Zwischen dem VRG CA27,o und dem nördlich gelegenen Waldgebiet (RWK II) verbleibt ein Passageraum (ca. 290 m) mit geringen Raumwiderständen. Beim Kalkabbau können Sprengmaßnahmen erforderlich werden. Beim Heranrücken an das VRG CA27,o ist zu prüfen, ob Sprengabstände zu der unterirdisch verlaufenden HGÜ-Leitung einzuhalten sind, die ggf. den Passageraum einengen.

Hinweis: Die planerische Engstelle Nr. 127-2 (Ampel grün) südwestlich von Sommerhausen wird unter Pkt. 2.1 fälschlicherweise als planerische Engstelle Nr. 127-1 bezeichnet. Wie östlich des Mains (planerische Engstelle Nr. 127-1 mit Ampelfarbe orange) wird auch hier der Korridor fast vollständig vom FFH-Gebiet „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“ (RWK I) eingenommen. Die Bewertung ist nicht nachvollziehbar. Aus regionalplanerischer Sicht kommt beiden Bereichen die Bedeutung eines **Riegels mit sehr hohem Raumwiderstand** zu, der im Hinblick auf die Unüberwindbarkeit (Querbarkeit) geprüft werden müsste. Siehe dazu Ausführungen unter Pkt. 1.4.5.



TKS 127: Auszug ROK mit Vorranggebiet CA27,o "Nordwestlich Goßmannsdorf"



Trassenkorridorsegment Nr. 131 (Weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternativen)

Vorranggebiete (VRG) Bodenschätze (RWK I)

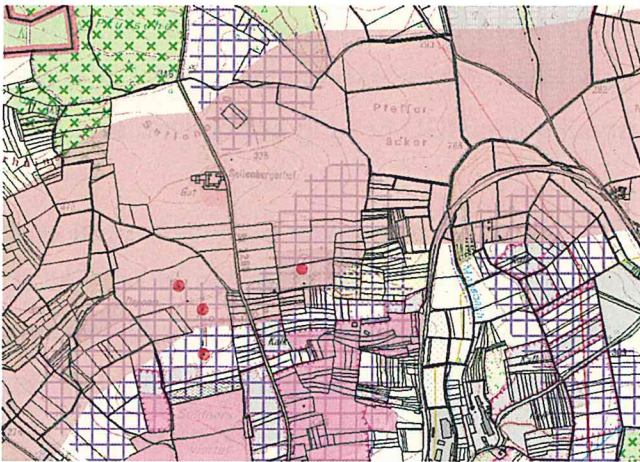
CA20,o "Östlich und südlich Kleinrinderfeld"; Geroldshausen, Kirchheim, Kleinrinderfeld, und gemeindefreies Gebiet, Lkr. Würzburg

CA21,o "Nördlich Kirchheim"; Geroldshausen und Kirchheim, Lkr Würzburg

CA22,o "Kirchheim/Gaubüttelbrunn"; Geroldshausen und Kirchheim, Lkr Würzburg

- Lage: VRG ragen in den südlichen (VRG CA21,o und VRG22,o) bzw. nördlichen Teil (VRG CA20,o) des Korridors hinein.
- Überlagerung: Auf Teilflächen Abbau von Muschelkalk; Deponie für Siedlungsabfälle; 3 Windkraftanlagen errichtet.

Regionalplanerische Einschätzung: Zwischen dem VRG CA20,o und den VRG CA21,o / VRG22,o verbleibt ein Passageraum (ca. 210 m) mit geringen Raumwiderständen. Beim Kalkabbau können Sprengmaßnahmen erforderlich werden. Beim Heranrücken an die VRG Bodenschätze ist zu prüfen, ob ggf. Sprengabstände zu der unterirdisch verlaufenden HGÜ-Leitung einzuhalten sind, die ggf. den Passageraum einengen.



TKS 131: Auszug ROK mit Vorranggebiet CA20,o "Östlich und südlich Kleinrinderfeld", CA21,o "Nördlich Kirchheim" und CA22,o "Kirchheim/Gaubüttelbrunn"



1.4.1.2 Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze

Die Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze, als Grundsatz der Raumordnung, wurden in der Raumana-lyse nicht in einer Raumwiderstandsklasse erfasst. Die Vorbehaltsgebiete sind jetzt aber im Prüfras-ter der Raumverträglichkeitsanalyse enthalten.

In den Vorbehaltsgebieten ist der Gewinnung von Bodenschätzen aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit den konkurrierenden Nutzungsansprüchen des Vorhabens ein besonderes Gewicht beizumessen (Ziel B IV 2.1.1 RP 2). Hierbei handelt es sich um Gebiete, in denen Boden-schätze von volkswirtschaftlichem Interesse enthalten sind, die für die Versorgung der Wirtschaft mit

Rohstoffen, die Erhaltung von Arbeitsplätzen und die regionale oder örtliche Wirtschaftsstruktur von Bedeutung sind. Ferner ist zu berücksichtigen, dass mögliche Abwägungsbelange, wie z.B. wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Belange, zugunsten der Rohstoffgewinnung überwunden wurden und in der Folge Abbauflächen realisiert werden können. In die Abwägung einzustellen ist, ob Vorbehaltsgebiete bereits mit genehmigten Abbauflächen überplant sind bzw. Genehmigungsplanungen im Verfahren sind. Ferner werden auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Abbauflächen genehmigt.

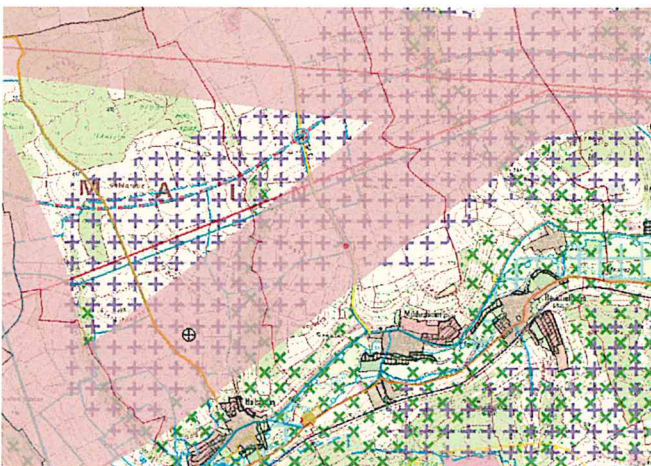
Trassenkorridorsegment 125 (Vorschlagskorridor)

Vorbehaltsgebiet (VBG) für Gips und Anhydrit GI26 "Arnstein"; Himmelstadt und Karlstadt, Lkr Main-Spessart

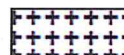
- Lage: Großflächiges Gebiet mit Lage vollständig im Korridor.
- Überlagerung: Teilweise Wald (RWK II) / landschaftliches Vorbehaltsgebiet / Biotope (reich strukturierte, Streuobst- und Weinbergshänge an den Nebentälchen der Wern); Wasserschutzgebiet (Planung) Zonen IIIA (RWK III) und II (RWK I); Wasserschutzgebiet Zone II (RWK I) „Brunnen I und II“ Arnstein.

Regionalplanerische Einschätzung:

Die Querung des VBG GI26 ist unumgänglich. In dem betroffenen großflächig ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Gips und Anhydrit erfolgt ein Abbau im Muschelkalk unter Tage, so dass ein Rohstoffabbau durch die Erdkabeltrasse nicht in seiner Umsetzbarkeit beschränkt würde.



TKS 125: Auszug ROK mit Vorbehaltsgebiet GI26 "Arnstein"



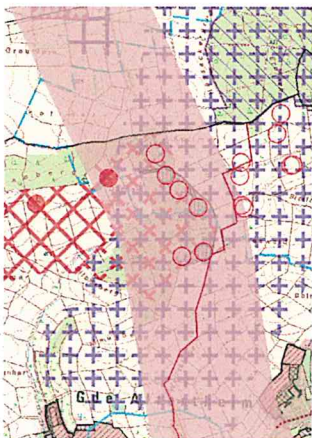
Trassenkorridorsegment 126 (Vorschlagskorridor)

Vorbehaltsgebiet (VBG) für Gips und Anhydrit GI24 "Nördlich Altertheim"; Altertheim, Helmstadt, Waldbrunn, Waldbüttelbrunn und gemeindefreies Gebiet, Lkr. Würzburg

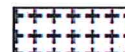
- Lage: Großflächiges Gebiet mit Lage vollständig im Korridor.
- Überlagerung: Teilweise Wald (RWK II); Vorranggebiet Windkraftnutzung WK 19 „Südlich Helmstadt“ (randlich); Vorbehaltsgebiet Windkraftnutzung WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ / Bebauungsplan „Windpark Tannet“ (1. Änderung im Verfahren) / 3 WKA im Genehmigungsverfahren.

Regionalplanerische Einschätzung:

Die Querung des VBG GI24 ist unumgänglich. Die Firma Knauf (Iphofen) plant im Bereich des Vorbehaltsgebietes GI24 ein Bergbauprojekt, das in 5 bis 8 Jahren in Betrieb gehen soll. Zur Gewährleistung des regionalplanerischen Konzeptes für die Rohstoffsicherung und den geplanten Rohstoffabbau sind der zusammenhängende Kern der Gipslagerstätte sowie die erforderlichen Zugangsmöglichkeiten über Schrägstollen uneingeschränkt und unabhängig von einer Inbetriebnahme zu sichern. Mittlerweile gibt es eine konkrete Planung für einen Abbau über Schrägstollen aus nordöstlicher Richtung (südlich Waldbrunn) und damit außerhalb des TKS 126. In dem betroffenen großflächig ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Gips und Anhydrit erfolgt ein Abbau im Muschelkalk unter Tage, so dass ein Rohstoffabbau durch die Erdkabeltrasse nicht in seiner Umsetzbarkeit beschränkt würde. Hinweis: Einschränkungen des Korridors ergeben sich jedoch durch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung WK 19 und WK 48, die weit in den Korridor hineinragen. Siehe dazu die Ausführungen unter Pkt. 1.4.2.1 und 1.4.2.2.



TKS 126: Auszug ROK mit Vorbehaltsgebiet GI24 "Nördlich Altertheim"

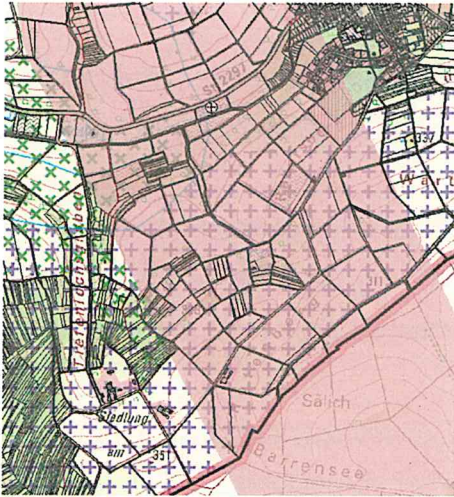


Vorbehaltsgebiet (VBG) für Gips und Anhydrit GI25 "Südlich Altertheim"; Altertheim, Helmstadt, Waldbrunn, Waldbüttelbrunn und gemeindefreies Gebiet, Lkr. Würzburg

- Lage: Großflächiges Gebiet mit Lage vollständig im Korridor.
- Überlagerung: Kleinflächiger Wald (RWK II); vereinzelt Ausgleichsflächen (Bebauungspläne Altertheim).

Regionalplanerische Einschätzung:

Die Querung des VBG GI25 ist unumgänglich. In dem betroffenen großflächig ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Gips und Anhydrit erfolgt ein Abbau im Muschelkalk unter Tage, so dass ein Rohstoffabbau durch die Erdkabeltrasse nicht in seiner Umsetzbarkeit beschränkt würde.



TKS 126: Auszug ROK mit Vorbehaltsgebiet GI25 "Südlich Altertheim"

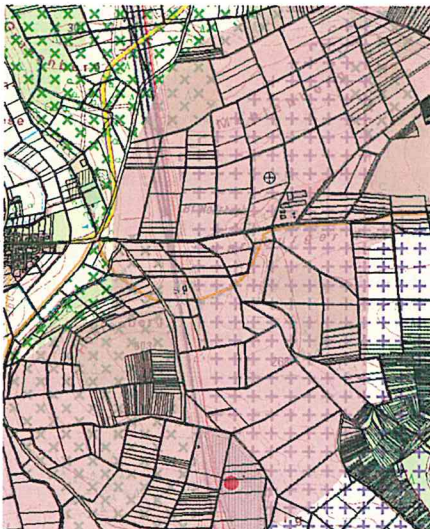


Trassenkorridorsegment 122 (Exemplarisch ernsthaft in Betracht kommende Alternative zwischen den Netzverknüpfungspunkten)

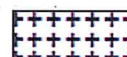
Vorbehaltsgebiet (VBG) für Gips und Anhydrit GI27 "Westlich Karlstadt", Himmelstadt und Karlstadt, Lkr. Main-Spessart

- Lage: Großflächiges Gebiet mit Lage fast vollständig im Korridor.
- Überlagerung: Teilweise Wald (RWK II) / landschaftliches Vorbehaltsgebiet.

Regionalplanerische Einschätzung: Das VBG GI27 könnte am nordwestlichen Rand des Korridors umgangen werden, in der Folge müsste aber ein Waldgebiet (RWK II) gequert werden. Diese Umgehung ist aber nicht gefordert, da in dem betroffenen großflächig ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Gips und Anhydrit der Abbau im Muschelkalk unter Tage erfolgt, so dass ein Rohstoffabbau durch die Erdkabeltrasse nicht in seiner Umsetzbarkeit beschränkt würde.



TKS 122: Auszug ROK mit Vorbehaltsgebiet GI27 "Westlich Karlstadt"



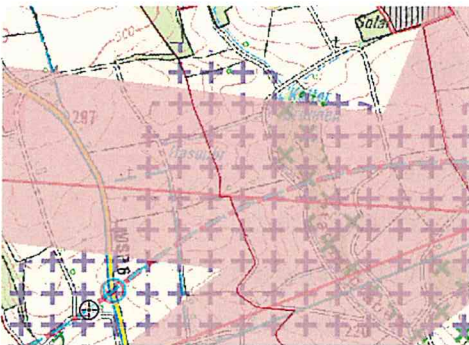
Trassenkorridorsegment 119 (Weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternativen)

Vorbehaltsgebiet (VBG) für Gips und Anhydrit GI26 "Arnstein"; Arnstein, Lkr. Main-Spessart

- Lage: Großflächiges Gebiet mit Lage vollständig im Korridor (östliches Korridorende am gemeinsamen Gelenkpunkt der TKS 113, 119, 120 und 125.
- Überlagerung: Teilweise Wald (RWK II) / Landschaftliches Vorbehaltsgebiet / Biotop (Eichen-Hainbuchenwäldchen, das "Bauholzwäldchen" östlich Dattensoll; aufgelassene Streuobstflächen, Hecken, Gebüsche) auf der gesamten Korridorbreite.

Regionalplanerische Einschätzung: Die Querung des VBG GI26 ist unumgänglich. In dem betroffenen großflächig ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Gips und Anhydrit erfolgt ein Abbau im Muschelkalk unter Tage, so dass ein Rohstoffabbau durch die Erdkabeltrasse nicht in seiner Umsetzbarkeit beschränkt würde.

Hinweis: Bei Aufnahme der Bündelungsoption mit der 380 kV-Höchstspannungsleitung (rote Linie) insbesondere im Bereich der Querung des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes / Biotop (südlich des Wäldchens RWK II) könnte ggf. das Konfliktpotenzial für den Belang Natur und Landschaft reduziert werden. In die Prüfung einzustellen ist die raumgeordnete B 26n (blau-rot gestrichelte Linie), die in diesem Bereich die TKS 119 quert (s. Ausführungen unter Pkt. 1.4.6).



TKS 119: Auszug ROK mit Vorbehaltsgebiet GI26 "Arnstein"



Trassenkorridorsegment 120 (Weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternativen)

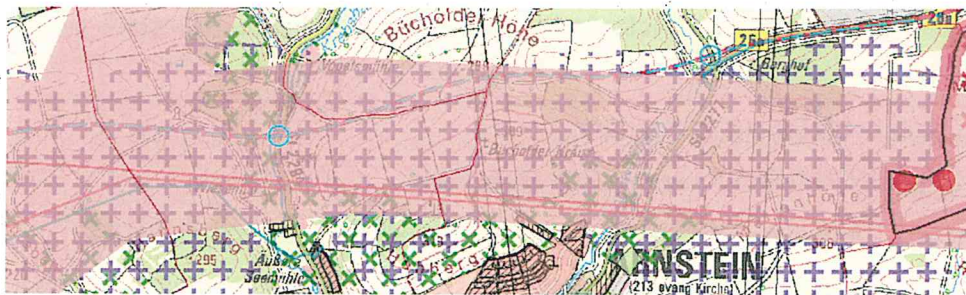
Vorbehaltsgebiet (VBG) für Gips und Anhydrit GI26 "Arnstein", Arnstein, Lkr. Main-Spessart

- Lage: Großflächiges Gebiet mit Lage vollständig im Korridor (westliches Korridorende am gemeinsamen Gelenkpunkt der TKS 113, 119, 120 und 125 bis an die Regionsgrenze)
- Überlagerung: Teilweise Wald (RWK II) / Landschaftliches Vorbehaltsgebiet / Biotope (strukturreicher Biotopkomplex aus aufgelassenen Weinbergen, Streuobstflächen, Hecken am Hannsberg, Krebsbacheinhänge; Eichenwäldchen "Beßlerholz"; Gebüsche, Streuobstflächen, Halbtrockenrasen im „Schwabachtal“)

Regionalplanerische Einschätzung: Die Querung des VBG GI26 ist unumgänglich. In dem betroffenen großflächig ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Gips und Anhydrit erfolgt ein Abbau im Mu-

schelkalk unter Tage, so dass ein Rohstoffabbau durch die Erdkabeltrasse nicht in seiner Umsetzbarkeit beschränkt würde.

Hinweis: Das TKS bietet in diesem Bereich ausreichend Passageraum (geringe Raumwiderstände), um die randlich hineinragende teils biotopkartierten Waldgebiete (RWK II) / landschaftliche Vorbehaltsgebiete zu umgehen. Eine Querung der Seitentälchen (Krebsbachtal, Schwabachtal) ist unumgänglich. Bei Aufnahme der Bündelungsoption mit der 380-kV-Höchstspannungsleitung (rote Linie) - insbesondere im Bereich der Querung der Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete / Biotope - könnte ggf. das Konfliktpotenzial für den Belang Natur und Landschaft reduziert werden. In die Prüfung einzustellen ist die raumgeordnete B 26n (blau-rot gestrichelte Linie), die in diesem Bereich das TKS quert (s. Ausführungen unter Pkt. 1.4.6).



TKS 120: Auszug ROK mit Vorbehaltsgebiet GI26 "Arnstein"



1.4.2 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung

1.4.2.1 Vorranggebiete für Windkraftnutzung

Die Vorranggebiete für Windkraftnutzung wurden in der Raumanalyse in der Raumwiderstandsklasse (RWK) II erfasst und sind entsprechend im Prüfraster der Raumverträglichkeitsanalyse enthalten. In der Region Würzburg waren die in Aufstellung befindlichen Vorranggebiete für Windkraftnutzung nicht enthalten, ihre Beachtung als nunmehr rechtsverbindliches Ziel der Raumordnung ist in der Raumverträglichkeitsanalyse gefordert (s. vorhergehende Ausführungen).

In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen. In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung sind – unabhängig davon ob bereits Windkraftanlagen errichtet bzw. genehmigt oder geplant werden – andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind (Ziel B X 5.1.3 RP 2).

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Vorranggebiete teilweise mit rechtskräftigen Sondergebieten bzw. Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung überplant sind bzw. sich Bauleitpläne im Verfahren befinden. Mit der Festlegung der Vorranggebiete erfolgt keine Standortplanung der WKA; dies ist den weiteren Planungen vorbehalten. Einschränkungen der Standortfestlegungen der WKA durch andere raumbedeutsame Nutzungen sind daher auszuschließen, zumal die Nutzbarkeit der Fläche -

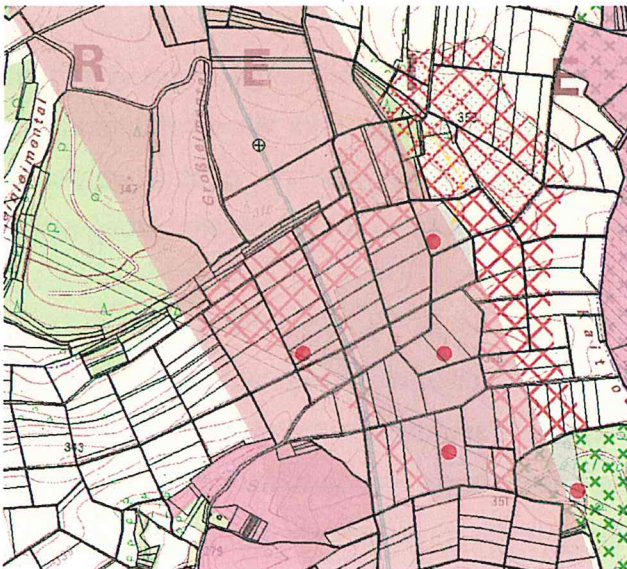
bspw. durch technische Mindestabstände der WKA zueinander - beschränkt sein kann. Selbst bei einer vollständigen Belegung der Gebiete ist zu berücksichtigen, dass mittelfristig die WKA mit leistungsstärkeren, neuen WKA ersetzt werden können, die eine bessere Flächenausnutzung ermöglichen (Repowering). Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass mit einer Querung des Vorranggebietes durch die Erdkabeltrasse und den erforderlichen Schutzabständen eine optimale Situierung der WKA nicht mehr möglich ist und die Nutzbarkeit des Gebietes künftig entsprechend eingeschränkt wäre.

Trassenkorridorsegment 124 (Vorschlagskorridor)

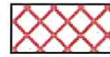
Vorranggebiet (VRG) WK 7 „Nordöstlich Retzstadt“ (RWK II); Gemeinde Retzstadt und Stadt Arnstein, Lkr. Main-Spessart

- Lage: VRG WK 7 liegt fast vollständig im Korridor.
- Überlagerung: Sondergebiet Windkraftnutzung FNP Retzstadt.
- Windpark mit 5 WKA und 2 WKA im Bau, davon liegen 4 WKA im Bereich des TKS 124.
- Bündelungsoption mit Gasleitung „Rimpar-Schlüchtern“ und Erdgasloopleitung „Sannerz-Rimpar“.
- Planerische Engstelle ist bislang nicht erfasst.

Regionalplanerische Einschätzung: Eine Umgehung des VRG WK 7 wäre westlich wie östlich (parallel zum Waldrand) möglich, wobei der Korridor entsprechend umgelenkt werden müsste. In der Folge müsste auf einem Abschnitt von der Bündelung mit den Gasleitungen abgewichen und Waldgebiete (RWK II) randlich gequert werden. Wird die Bündelungsoption mit den Gasleitungen (hellblaue Linie) beibehalten, ist im Rahmen der Konformitätsbewertung mit dem Ziel der Raumordnung zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der maßgeblichen Schutzstreifen zur Gasleitung sowie unter Einhaltung der erforderlichen Abstände zu den bestehenden WKA eine raumverträgliche Trassierung gefunden werden kann, die das VRG WK 1 nicht wesentlich in seiner Nutzbarkeit beschränkt (Erweiterung Windpark bzw. Repowering).



TKS 124: Auszug ROK mit Vorranggebiet WK 7 „Nordöstlich Retzstadt“



Überlagerung: Sondergebiet Windkraftnutzung

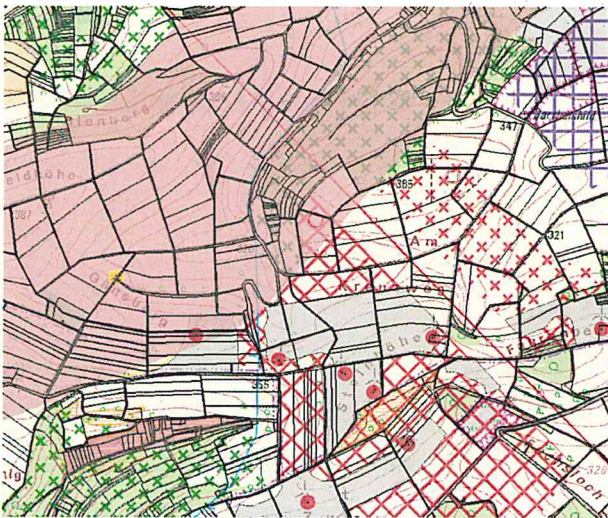
Vorranggebiet (VRG) WK 6 „Südlich Retzstadt“ (RWK II); Gemeinde Retzstadt, Lkr. Main-Spessart; Gemeinde Güntersleben, Lkr. Würzburg

- Lage: VRG WK 6 ragt in den nordöstlichen Teil des Korridors hinein.
- Überlagerung: Sondergebiet Windkraftnutzung FNP Retzstadt.
- Windpark mit 10 WKA und 1 WKA in Planung, davon liegt 1 errichtete und 1 geplante WKA im Bereich des TKS 124.

Regionalplanerische Einschätzung: Eine Umgehung des VRG WK 6 ist nordwestlich gegeben, da ein ausreichend breiter Passageraum mit geringen Raumwiderständen verbleibt. Das VRG WK 6 würde durch die Erdkabeltrasse nicht in seiner Nutzbarkeit beschränkt.

Hinweis: Nach vorliegenden Informationen wird seitens der Stadt Retzstadt eine Korridoränderung beantragt. Hiernach soll der Korridor von Norden kommend über Retzstadt hinaus parallel zu den Gasleitungen verlaufen und erst vor dem Waldgebiet „Erdenschule“ nach Westen in Richtig Breitfeldhöhe abbiegen.

Wie unter Pkt. 1.4.1.1 zum TKS 124 dargelegt, würde diese Alternativtrasse Bereiche mit hohen Raumwiderständen tangieren. So würde im Zuge des Alternativkorridors auch das VRG WK 6 (RWK II) passiert. In die planerischen Überlegungen ist eine Umgehung des VRG WK 6 einzustellen, um das Gebiet nicht in seiner Nutzbarkeit einzuschränken. Im diesem Zusammenhang wäre die Aufnahme einer Bündelungsoption mit der 110kV-Freileitung (rote Linie) bei Einhaltung der Sicherheitsabstände (i.d.R. die doppelte Masthöhe) zu prüfen.



TKS 124: Auszug ROK mit Vorranggebiet WK 6 „Südlich Retzstadt“



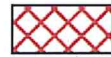
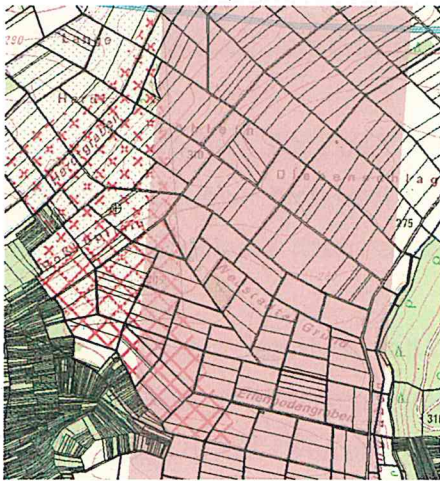
Überlagerung: Sondergebiet Windkraftnutzung

Trassenkorridorsegment Nr. 126 (Vorschlagskorridor)

Vorranggebiet (VRG) WK 14 „Nordwestlich Greußenheim“ (RWK II); Gemeinde Greußenheim, Lkr. Würzburg

- Lage: VRG WK 14 ragt in den westlichen Teil des Korridors hinein.
- Überlagerung: Sondergebiet Windkraft, Bebauungsplan Retzstadt (Entwurf).
- Hinweis: Nördlich grenzt das Vorbehaltsgebiet WK 31 an.

Regionalplanerische Einschätzung: Eine Umgehung des VRG WK 14 ist gegeben, da Richtung Osten ein ausreichend breiter Passageraum (ca. 600 m) mit geringen Raumwiderständen verbleibt. Das VRG WK 14 würde durch die Erdkabeltrasse nicht in seiner Nutzbarkeit beschränkt.



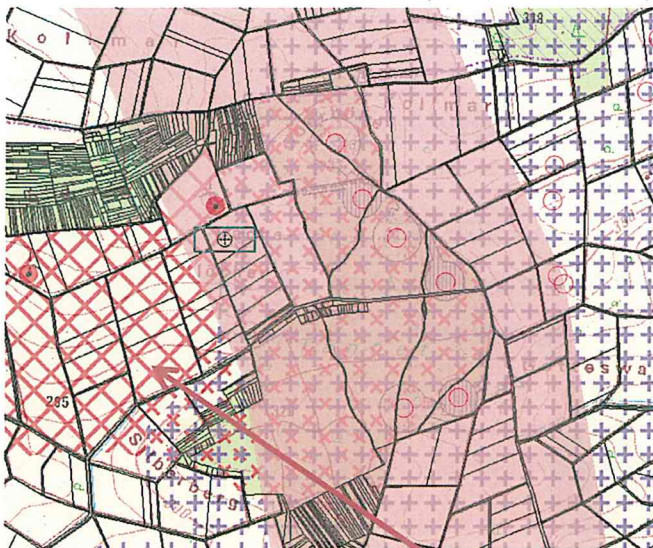
TKS 126: Auszug ROK mit Vorranggebiet WK 14 „Nordwestlich Greußenheim“

Nördlich angrenzend: Vorbehaltsgebiet WK 31 „Nordwestlich Greußenheim“

Vorranggebiet (VRG) WK 19 „Südlich Helmstadt“ (RWK II); Gemeinde Altertheim, Markt Neubrunn und Markt Helmstadt, Lkr. Würzburg

- Lage: VRG WK 19 ragt in den westlichen Teil des Korridors hinein.
- Windpark: 13 WKA in Betrieb, davon liegt 1 WKA im Bereich des TKS 126.
- Hinweis: Östlich grenzt das Vorbehaltsgebiet WK 48 an.

Regionalplanerische Einschätzung: Eine östliche Umgehung des VRG WK 19 wäre grundsätzlich möglich, so dass dieses durch die Erdkabeltrasse nicht in seiner Umsetzbarkeit beschränkt würde. Für die Festlegung der Erdkabeltrasse, die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens und die Bewertung des resultierenden Konfliktpotenzials ist das östlich angrenzende VBG WK 48 als maßgeblicher Raumwiderstand zu berücksichtigen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Pkt. 1.4.2.2 verwiesen.



TKS 126: Auszug ROK mit Vorranggebiet WK 19 „Südlich Helmstadt“
 Östlich angrenzend: Vorbehaltssiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“



Trassenkorridorsegment Nr. 122 (Exemplarisch ernsthaft in Betracht kommende Alternative zwischen den Netzverknüpfungspunkten)

Vorranggebiet (VRG) WK 10 „Nördlich Stadelhofen“ (RWK II); Stadt Karlstadt und Gemeinde Steinfeld, Lkr. Main-Spessart

- Lage: VRG WK 10 ragt in den östlichen Teil des Korridors hinein.
- Windpark: 3 WKA in Betrieb (außerhalb TKS 122).

Regionalplanerische Einschätzung: Eine Umgehung des VRG WK 10 ist gegeben, da ein ausreichend großer Passageraum mit geringen Raumwiderständen (> 600 m) zwischen dem VRG WK 10 und dem westlich gelegenen VRG WK 11 verbleibt. Das VRG WK 10 würde durch die Erdkabeltrasse nicht in seiner Nutzbarkeit beschränkt.



TKS 122: Auszug ROK mit Vorranggebiet WK 10 „Nördlich Stadelhofen“
 Westlich: Vorranggebiet WK 11 „Südlich Steinfeld“
 Überlagerung: Sondergebiet Windkraftnutzung



Vorranggebiet (VRG) WK 11 „Südlich Steinfeld“ (RWK II); Gemeinde Steinfeld, Lkr. Main-Spessart

- Lage: VRG WK 11 ragt in den westlichen Teil des Korridors hinein.
- Windpark: 3 WKA in Betrieb (außerhalb TKS 122)

Regionalplanerische Einschätzung: Eine Umgehung des VRG WK 11 ist gegeben, da ein ausreichend großer Passageraum mit geringen Raumwiderständen zwischen dem VRG WK 11 und dem östlich gelegenen VRG WK 10 verbleibt. Das VRG WK 11 würde durch die Erdkabeltrasse nicht in seiner Nutzbarkeit beschränkt.



TKS 122: Auszug ROK mit Vorranggebiet WK 11 „Südlich Steinfeld“



Östlich: Vorranggebiet WK 10 „Nördlich Stadelhofen“

Vorranggebiet (VRG) WK 13 „Nordwestlich Duttenbrunn“ (RWK II); Markt Zelligen und Gemeinde Urspringen, Lkr. Main-Spessart

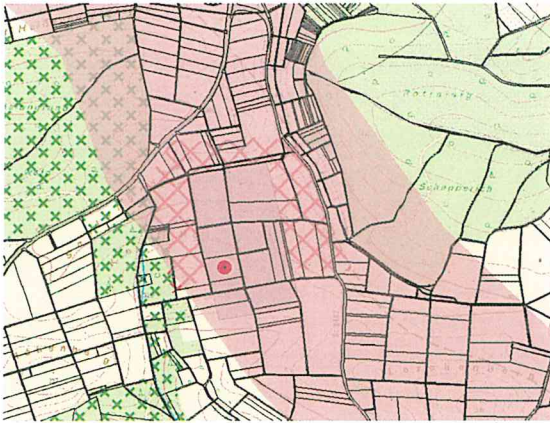
- Lage: VRG WK 13 liegt fast vollständig im Korridor (ca. 80 %).
- Überlagerung: Sondergebiet Windkraftnutzung FNP Zelligen.
- Windpark: 1 WKA errichtet.
- Hinweis: Geplanter Zubringer (St 2437) zwischen Lohr und der raumgeordneten B 26n.
- Planerische Engstelle ist bislang nicht erfasst.

Regionalplanerische Einschätzung: Das VRG WK 13 könnte mit Anordnung der Erdkabeltrasse östlich der Staatsstraße St 2437 umgangen werden, da ein ausreichend breiter Passageraum verbleibt. Dieser ist jedoch teilweise durch Wald (RWK II) belegt.

Ferner ist der geplante Zubringer (braun gestrichelte Linie) zwischen Lohr und der raumgeordneten B 26n in die Prüfung einzustellen. Siehe dazu die Ausführungen unter Pkt. 1.4.6.

Im Rahmen der Konformitätsbewertung mit dem Ziel der Raumordnung (VRG Windkraftnutzung) ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Staatsstraßenplanung eine raumverträgliche Trassierung gefunden werden kann, die das VRG WK 13 nicht wesentlich in seiner Nutzbarkeit beschränkt (Erweiterung Windpark bzw. Repowering). Sofern das VRG WK 13 nur randlich berührt würde (Bereich

regionalplanerischer Unschärfe von ca. 100 m), würde es nicht wesentlich in seiner Umsetzbarkeit beschränkt.



TKS 122: Auszug ROK mit Vorranggebiet WK 13 „Nordwestlich Duttonbrunn“

Überlagerung: Sondergebiet Windkraftnutzung



Trassenkorridorsegment Nrn. 127 (Weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternativen)

Vorranggebiet (VRG) WK 20 „Nordöstlich Dipbach“ (RWK II); Gemeinde Bergtheim,
Lkr. Würzburg

- Lage: VRG WK 20 ragt in den östlichen Teil des Korridors hinein bzw. liegt fast vollständig im Korridor (ca. 80 %).
- Überlagerung: Sondergebiet Windkraftnutzung FNP Bergtheim.
- Windpark: 9 WKA, davon stehen 6 WKA im Bereich des TKS 127.

Regionalplanerische Einschätzung: Eine Umgehung des VRG WK 20 ist grundsätzlich gegeben, da ein ausreichend breiter Passageraum mit geringen Raumwiderständen verbleibt (> 200 m). Das VRG WK 20 würde durch die Erdkabeltrasse nicht in seiner Nutzbarkeit beschränkt.

Hinweis: In Richtung Süden ist der Korridor mit teils hohen Raumwiderständen belegt: Bebauungsplan „Photovoltaik Rosenberg“ (OT Dipbach, Bergtheim), Wald (RWK II) / landschaftliches Vorbehaltsgebiet / Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“ (RWK III), Sondergebiet Windkraftnutzung FNP Bergtheim mit 3 WKA. Die Engstelle mit geringen Raumwiderständen zwischen dem Sondergebiet „Photovoltaik“ und dem Waldgebiet (RWK II) ist ca. 100 m breit.



TKS 127: Auszug ROK mit Vorranggebiet WK 20 „Nordöstlich Dipbach“



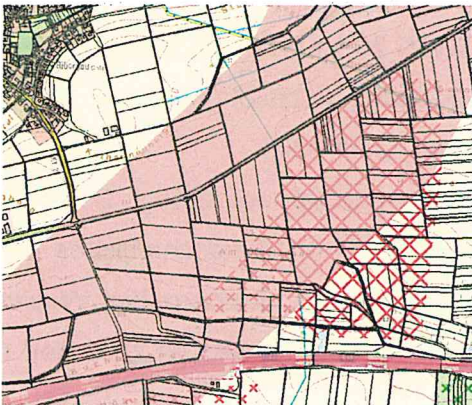


TKS 127: Auszug ROK mit Engstelle nordöstlich Dipbach

Vorranggebiet (VRG) WK 21 „Südöstlich Bibergau“ (RWK II); Stadt Dettelbach, Lkr. Kitzingen

- Lage: Teilfläche des VRG WK 21 ragt in den östlichen Teil des Korridors bis Höhe der Staatsstraße St 2450 hinein.
- Hinweis: Südwestlich grenzt das Vorbehaltsgebiet WK 39 „Südöstlich Bibergau“ an.

Regionalplanerische Einschätzung: Eine Umgehung des VRG WK 21 sowie des angrenzenden VBG 39 ist grundsätzlich gegeben, da ein ausreichend breiter Passageraum mit geringen Raumwiderständen verbleibt (> 400 m). Das VRG WK 21 würde durch die Erdkabeltrasse nicht in seiner Nutzbarkeit beschränkt.



TKS 127: Auszug ROK mit Vorranggebiet WK 21 „Südöstlich Bibergau“
Südwestlich angrenzend: Vorbehaltsgebiet WK 39 „Südöstlich Bibergau“



1.4.2.2 Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung

Die Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung wurden in der Raumanalyse als Grundsatz der Raumordnung nicht erfasst, sind jetzt aber im Prüfraster der Raumverträglichkeitsanalyse enthalten. In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung haben der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen WKA ein besonderes Gewicht. Im Rahmen einer Abwägung muss geprüft werden, ob die Nutzung

oder der Bau von raumbedeutsamen WKA hinter anderen - noch gewichtigeren - Nutzungen zurücktreten muss (Grundsatz B X 5.1.4 RP 2).

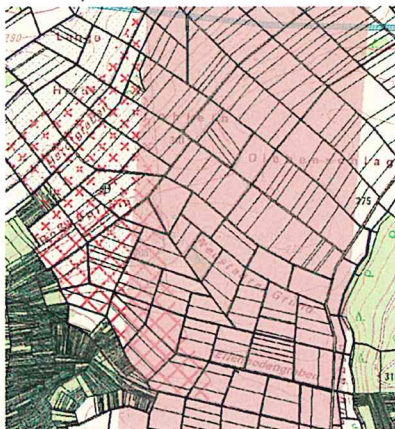
Hierzu ist zu berücksichtigen, dass Abwägungsbelange, die bei der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet maßgebend waren, zugunsten der Windkraftnutzung überwunden (bspw. Artenschutz) und in der Folge Windparks realisiert werden können. Auch sind einzelne Vorbehaltsgebiete bereits mit rechtskräftigen Sondergebieten bzw. Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung überplant (Ausweisung als Vorranggebiet nicht möglich, da regionalplanerische Kriterien dies nicht vorgeben). Ferner wurden in ihnen bereits WKA errichtet bzw. genehmigt oder befinden sich im Genehmigungsverfahren. Entsprechende Hinweise finden sich bei der Betrachtung der einzelnen Erdkabel-Korridorsegmente:

Trassenkorridorsegment 126 (Vorschlagskorridor)

Vorbehaltsgebiet (VBG) WK 31 „Nordwestlich Greußenheim“; Gemeinde Greußenheim, Lkr. Würzburg

- Lage: VBG WK 31 ragt in den westlichen Teil des Korridors hinein.
- Überlagerung: Sondergebiet Windkraft, Bebauungsplan Retzstadt (Entwurf).
- Hinweis: Südlich grenzt das Vorranggebiet WK 14 an.

Regionalplanerische Einschätzung: Eine Umgehung des VBG WK 31 ist gegeben, da ein ausreichend breiter Passageraum (ca. 900 m) mit geringen Raumwiderständen verbleibt. Das VBG WK 31 würde durch die Erdkabeltrasse nicht in seiner Nutzbarkeit beschränkt.



TKS 126: Auszug ROK Vorbehaltsgebiet WK 31 „Nordwestlich Greußenheim“

Südlich angrenzend: Vorranggebiet WK 14 „Nordwestlich Greußenheim“



Vorbehaltsgebiet (VBG) WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“; Gemeinde Altertheim, Lkr. Würzburg

- Lage: VBG WK 48 liegt fast vollständig im Korridor (ca. 80 %).
- Überlagerung: Bebauungsplan Windpark Tannet (1. Änderung im Verfahren).
- Windpark: Windpark mit 3 WKA im Genehmigungsverfahren.

- Überlagerung: Vorbehaltsgebiet Bodenschätze GI24 „Nördlich Alterheim“; teilweise Wald (RWK II) / landschaftliches Vorbehaltsgebiet.
- Hinweis: Westlich grenzt das Vorranggebiet WK 19 an.

Regionalplanerische Einschätzung: Das VBG WK 48 ist als maßgeblicher Raumwiderstand zu werten, da es mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan überplant ist. In diesem soll ein Windpark mit 3 WKA (Genehmigungsverfahren läuft) realisiert werden. Aufgrund der Lage des VBG WK 48 im Anlagenschutzgebiet gem. § 18 a LuftVG der Flugsicherungsanlage VOR Würzburg können sich besondere Anforderungen an den Standort der WKA ergeben. So mussten die geplanten Anlagenstandorte aus luftrechtlichen Gründen verschoben werden. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Querung durch das Vorhaben (Erdkabeltrasse) durch die erforderlichen Schutzabstände eine optimale Situierung der WKA nicht mehr möglich ist und die Nutzbarkeit des Gebietes erheblich eingeschränkt wäre. Maßgeblich ist, dass eine Umgehung des VBG WK 48 in Richtung Osten gegeben ist, da ein ausreichend großer Passageraum verbleibt bzw. ein Verschwenk des Korridors in Richtung Osten aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich möglich wäre. In diesem Bereich liegt das großflächig ausgewiesene Vorbehaltsgebiet für Gips und Anhydrit GI24 „Nördlich Alterheim“. Wie unter Punkt. 1.4.1.2 dargelegt, erfolgt der Abbau im Muschelkalk unter Tage, so dass ein Rohstoffabbau durch die Erdkabeltrasse nicht in seiner Umsetzbarkeit beschränkt würde.

Hinweis: Eine Vereinbarkeit zwischen der Überlagerung des Vorbehaltsgebietes GI24 „Nördlich Alterheim“ und des Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteralterheim“ (zeitlich befristet) wurde im Rahmen der Regionalplanfortschreibung „Windkraftnutzung“ hergestellt.



TKS 126: Auszug ROK mit Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteralterheim“



Trassenkorridorsegment 120 (Weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternativen)

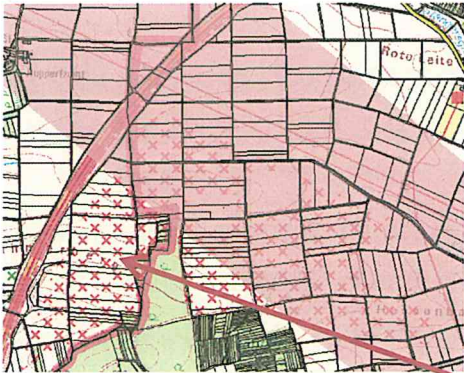
Vorbehaltsgebiet (VBG) für Windkraftnutzung WK 26 „Östlich Gänheim“, Arnstein, Lkr. Main-Spessart

- Lage: VBG WK 26 ragt in den Korridor hinein (zu ca. 30 % im südlichen Teil des Korridors).

Regionalplanerische Einschätzung: Bei Aufnahme der Bündelungsoption mit der 380-kV-Höchstspannungsleitung „Aschaffenburg – Bergtheinfeld“ (rote Linie) könnte das VBG WK 26 nörd-

lich umgangen werden. Nördlich des VBG WK 26 verbleibt ein ca. 250 m breiter Passageraum bis zur Höchstspannungsleitung mit geringen Raumwiderständen. Das VBG WK 26 würde durch die Erdkabeltrasse nicht in seiner Umsetzbarkeit beschränkt.

Hinweis: Der nördlich an die Höchstspannungsleitung angrenzende Passageraum wird im weiteren Verlauf Richtung Osten durch den Siedlungsraum Zeuzleben (RWK I*) belegt.



TKS 120: Auszug ROK mit Vorbehaltsgebiet WK 26 „Östlich Gänheim“



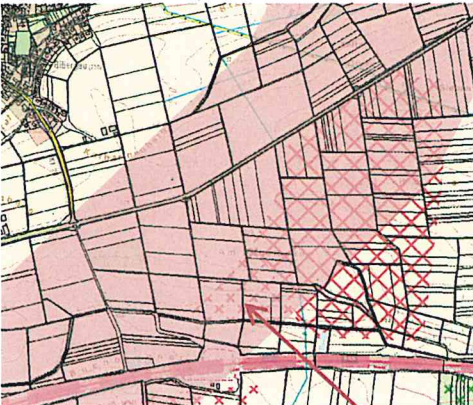
Nordöstlich angrenzend: Vorbehaltsgebiet WK 57 „Nördlich Mühlhausen“ (Region Main-Rhön)

Trassenkorridorsegment 127 (Weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternativen)

Vorbehaltsgebiet (VBG) WK 39 „Südöstlich Bibergau“; Stadt Dettelbach, Lkr. Kitzingen

- Lage: VBG WK 39 liegt im östlichen Teil des Korridors.
- Hinweis: Nordöstlich grenzt das Vorranggebiet WK 21 „Südöstlich Bibergau“ an.

Regionalplanerische Einschätzung: Eine Umgehung des VBG WK 39 sowie des angrenzenden VRG 21 ist grundsätzlich gegeben, da ein ausreichend breiter Passageraum mit geringen Raumwiderständen verbleibt (> 400 m). Das VBG WK 39 würde nicht wesentlich in seiner Nutzbarkeit beschränkt werden.



TKS 127: Auszug ROK mit Vorbehaltsgebiet WK 39 „Südöstlich Bibergau“



Nordöstlich angrenzend: Vorranggebiet WK 21 „Südöstlich Bibergau“

Vorbehaltsgebiet (VBG) WK 42 „Nordwestlich Mainstockheim“; Gemeinde Mainstockheim, Lkr. Kitzingen

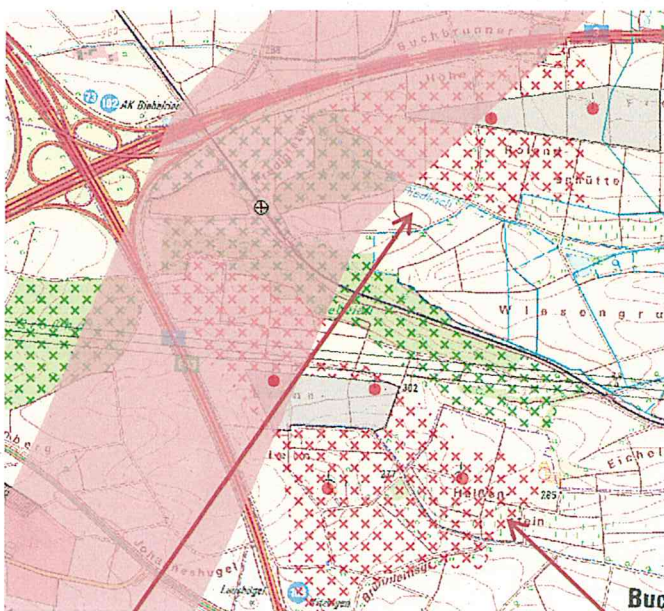
- Lage: Teilfläche des VBG WK 42 liegt im östlichen Teil des Korridors bis Höhe BAB 3.
- Überlagerung: Sondergebiet Windkraft FNP Mainstockheim mit 2 WKA (außerhalb TKS 127).

Vorbehaltsgebiet (VBG) WK 43 „Nordwestlich Buchbrunn“; Gemeinden Buchbrunn und Mainstockheim, Lkr. Kitzingen

- Lage: Teilfläche des VBG WK 43 ragt bis in den westlich Teil des Korridors hinein (ca. 80 %).
- Überlagerung: Sondergebiet Windkraft FNP Mainstockheim mit 2 WKA (1 WKA außerhalb TKS 127).

Regionalplanerische Einschätzung: Mit Führung der Erdkabeltrasse im westlichen Bereich des TKS 127 könnte das VBG WK 42 und das sich südwestlich anschließende Waldgebiet (RWK II) / landschaftliches Vorbehaltsgebiet umgangen werden, da ausreichend Passageraum verbleibt (> 450 m). Das VBG WK 42 würde durch die Erdkabeltrasse nicht in seiner Nutzbarkeit beschränkt. Auch im weiteren Verlauf (Querung Bahnstrecke „Nürnberg-Würzburg“ und BAB 7) könnte mit einer Führung der Erdkabeltrasse im westlichen Bereich des TKS 127 das VBG WK 43 umgangen werden. Aufgrund des schmalen Passageraums zwischen dem VBG 43 und der BAB 7 sowie der Raumwiderstände im weiteren Verlauf des Korridors (Waldgebiet (RWK II) zwischen BAB 7 und B 8 und Wohngebiet von Biebelried (RWK I*)), ist davon auszugehen, dass das VBG WK 43 tangiert wird. Sofern das VBG WK 43 nur randlich berührt würde (Bereich regionalplanerischer Unschärfe von ca. 100 m) würde es nicht wesentlich in seiner Nutzbarkeit beschränkt.

Hinweis: Aufgrund der Lage der VBG WK 42 und WK 43 im Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der Flugsicherungsanlage VOR Würzburg können sich besondere Anforderungen an den Standort von WKA ergeben. Eine optimale Situierung der WKA könnte durch das Vorhaben (Erdkabel) und die erforderlichen Schutzabstände nicht mehr möglich sein.



TKS 127: Auszug ROK mit den Vorbehaltsgebieten

VBG 42 „Nordwestlich Mainstockheim“ und WK 43 „Nordwestlich Buchbrunn“



Überlagerung: Sondergebiete Windkraftnutzung

1.4.3 Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete für Hochwasserschutz wurden trotz entsprechender Hinweise nicht bei der Raumwiderstandsanalyse / Trassenkorridorfindung berücksichtigt. Dem Kapitel 8.3.9 „Schutzgut Wasser“ der Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Vorranggebiete Hochwasserschutz nunmehr in der Raumverträglichkeitsstudie mit betrachtet werden.

Gemäß Ziel B XI 5.1 RP 2 kommt in den Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (VRG Hochwasserschutz) dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen, Vorrang zu. Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden bereits ermittelte, aber wasserrechtlich noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

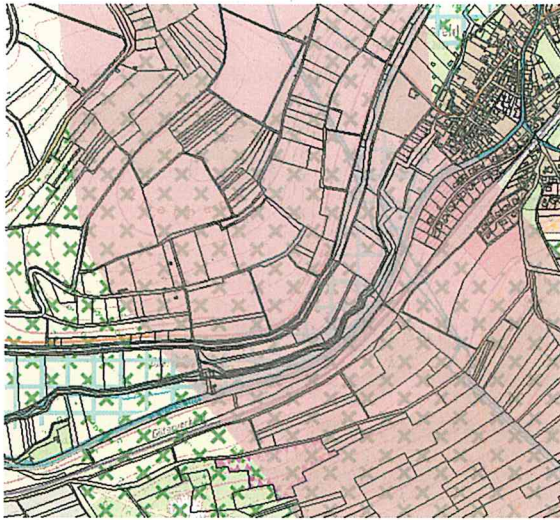
Die geplanten Trassenkorridore queren mehrfach hochwasserschutzrelevante Bereiche. Angesichts der Länge der Leitung und angesichts der Absicht einer möglichst weitgehenden Parallelführung zu bestehenden Infrastrukturen sind Querungen hochwasserschutzrelevanter Teilgebiete nicht zu vermeiden. Ein ungefährdeter Hochwasserabfluss und -rückhalt ist daher sicherzustellen. Da die geplante Leitung unterirdisch verlegt wird, wäre davon auszugehen, dass diese in der Betriebsphase kein Abflusshindernis darstellen würde. Im Bereich mit offener Bauweise wären Maßnahmen zur Sicherung des Hochwasserabflusses und -rückhalt während der Bauzeit in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsämtern zu treffen.

Trassenkorridorsegment 124 (Vorschlagskorridor)

Vorranggebiet (VRG) Hochwasserschutz H 1 „Wern“, Arnstein, Thüngen, Karlstadt, Eußenheim, Gössenheim; Lkr. Main-Spessart

- Überschwemmungsgebiet (vorläufige Sicherung) → als RWK III erfasst.
- Lage: Vollständige Lage im Korridor.
- Überlagerung: WSG „Brunnen 1-3 Werntal, Brunnen Heßlar, Brunnen Stetten“ und „Brunnen im Ried) Zone IIIA/IIIB (RWK III); Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (keine RWK).
- Kein Riegel mit sehr hohem Raumwiderstand.
- Technische Engstelle G3 „Wern, westlich Binsfeld“: Länge geschl. Bauweise 25 m.

Regionalplanerische Einschätzung: Eine Querung des VRG H 1 ist unumgänglich. Eine Trassenführung in geschlossener Bauweise (HDD-Bohrung) wäre mit einem geringen Konfliktpotenzial verbunden. Im Bereich mit offener Bauweise wären ggf. Maßnahmen zur Sicherung des Hochwasserabflusses und -rückhalt zu treffen.



TKS 124: Auszug ROK mit Vorranggebiet Hochwasserschutz H 1 „Wern“

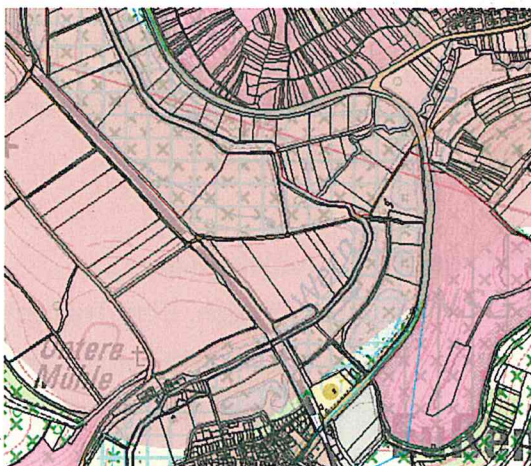


Trassenkorridorsegment 117 (Weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternativen)

Vorranggebiet (VRG) Hochwasserschutz H 1 „Wern“, Arnstein, Thüngen, Karlstadt, Eußenheim, Gössenheim; Lkr. Main-Spessart

- Überschwemmungsgebiet (vorläufige Sicherung) → als RWK III erfasst.
- Lage: vollständige Lage im Korridor.
- Überlagerung: WSG „In den Auwiesen“ Zone III (RWK III); Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
- Kein Riegel mit sehr hohem Raumwiderstand.
- Technische Engstelle G3 „Wern, nördlich Eußenheim“: Länge geschl. Bauweise 25 m.

Regionalplanerische Einschätzung: Eine Querung des VRG H 1 ist unumgänglich. Eine Trassenführung in geschlossener Bauweise (HDD-Bohrung) wäre mit einem geringen Konfliktpotenzial verbunden. Im Bereich mit offener Bauweise wären ggf. Maßnahmen zur Sicherung des Hochwasserabflusses und -rückhalt zu treffen.



TKS 117: Auszug ROK mit Vorranggebiet Hochwasserschutz H 1 „Wern“



1.4.4 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung

Die Vorranggebiete für Wasserversorgung wurden in der Raumanalyse in der Raumwiderstandsklasse (RWK) III erfasst und sind nunmehr Gegenstand der Raumverträglichkeitsanalyse. Die Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung wurden in der Raumanalyse als Grundsatz der Raumordnung nicht erfasst, sind jetzt aber im Prüfraster der Raumverträglichkeitsanalyse enthalten.

Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, werden zum Schutz von derzeit bestehenden oder künftigen Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Wasserversorgung Wasserschutzgebiete festgesetzt. Ergänzend tragen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung (VRG und VBG Wasserversorgung) in den Regionalplänen zum Schutz der empfindlichen Bereiche von Grundwassereinzugsgebieten und zur Sicherung bedeutsamer Grundwasservorkommen bei. In den Vorranggebieten für Wasserversorgung soll dem vorbeugenden Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen (Ziel B XI 2.3 RP 2). In den Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) soll dem vorbeugenden Trinkwasserschutz bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Im Regionalplan der Region Würzburg sind bislang zwei Grundwasser-Erkundungsgebiete (Gräfendorf I und Gräfendorf II) als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete ausgewiesen. Diese sind durch das Vorhaben SuedLink nicht betroffen. Darüber hinaus liegen vorgeschlagene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung als Fachbeitrag der Wasserwirtschaft vor, diese wurden jedoch noch nicht in eine Regionalplanfortschreibung eingestellt. Die fachliche Beurteilung bezüglich einer Berücksichtigung der vorgeschlagenen VRG/VBG Wasserversorgung in der Raumverträglichkeitsstudie bzw. im Umweltbericht obliegt der Wasserwirtschaftsverwaltung (Regierung von Unterfranken, SG 52 / WWA Aschaffenburg). Den vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung kommt nach hiesiger Auffassung bei der vergleichenden Trassenbewertung ein nicht unerhebliches Gewicht zu, da diese auf sensible Grundwassergebiete verweisen.

1.4.5 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete (LVBG) wurden in der Raumanalyse als Grundsatz der Raumordnung nicht erfasst, sind jetzt aber im Prüfraster der Raumverträglichkeitsanalyse enthalten.

Außerhalb der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete tragen die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes bei. Sie umfassen u.a. Gebiete mit wertvoller Naturlandschaft, mit besonderer Bedeutung für die Erholung, den Arten- und Lebensraumschutz und den Schutz der Kulturlandschaft sowie Gebiete mit ökologischen Ausgleichsfunktionen (u.a. Waldgebiete, erfasst in RWK II). Bei der vergleichenden

Korridorbewertung, aber insbesondere bei der Entwicklung der Trassen innerhalb der Korridore kommt den LVBG durchaus ein nicht unerhebliches Gewicht zu, da diese wertvolle Landschaftsteile enthalten. Eingriffe in diese können durchaus zu erheblichen Umweltauswirkungen führen, die aufgrund der besonderen Schwere der Beeinträchtigungen im Verfahren in besonderem Maße entscheidungsrelevant sein können.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden, auch aufgrund ihrer teils großräumigen Festlegungen, in allen Trassenkorridorsegmenten berührt. Über die naturschutzrechtlich gesicherten Flächen hinaus sind insbesondere folgende Gebiete betroffen:

- siedlungsfreie Bereiche im Maintal sowie in den Tälern der Mainnebangewässer
- Talhänge des Mains und der Mainnebangewässer
- Kalktrockenrasen und Steppenheidewälder an Hängen, Hangschultern und Kuppen der Marktheidenfelder- und Wern-Lauer-Platte
- Laubmischwälder einschließlich angrenzender Feuchtwiesen auf Hängen, Hangrücken und Höhen der Mainfränkischen Platten und im Tauberland
- Teile der großen Waldgebiete im Verdichtungsraum Würzburg

Zur Ermittlung des spezifischen Restriktionsniveaus ist zusätzlich die Auswertung der textlichen Festlegungen und Begründungen der Raumordnungspläne gefordert. In Ergänzung der Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind für das in der Raum- und Umweltverträglichkeitsstudie zu bestimmende Konfliktpotenzial insbesondere folgende Festlegungen maßgeblich:

- 7.1.6 LEP: „Erhalt der Arten und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem“:
Grundsatz: „Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.“
Ziel: „Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.“ Gemäß der Begründung zu Ziel 7.1.6 LEP beziehen Biotopverbundsysteme auf örtlicher und regionaler Ebene – soweit möglich – auch die als Natura-2000-Gebiete gemeldeten Flächen ein.
- Ziel B I 3.2.7 RP 2 „Bei der Erstellung von [...] Energieversorgungsanlagen soll verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hingewirkt werden. Dies gilt vor allem für
 - ausgeprägte Hang- und Steillagen der Naturparke Spessart [...] und des Maintals, insbesondere der Maintalhänge im Bereich des Naturparks Spessart sowie der Volkacher Mainschleife,
 - die Wiesentäler in den Naturparken Spessart [...] sowie die ökologisch wertvollen Talauen und Talhänge der Mainseitentäler, insbesondere der Breitbachs, der Schwarzach, der Tauber, des Thierbachs, der Volkach und der Wern jeweils mit ihren Nebengewässern.“

Betroffen sind insbesondere folgende Talauen und Talhänge:

- Vorschlagskorridor: Wern (TKS 124), Main (TKS 124), Altbach (TKS 126)
- Exemplarisch ernsthaft in Betracht kommende Alternative zwischen den Netzverknüpfungspunkten: Wern (TKS 122), Main (TKS 122),
- Weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternativen: Wern (TKS 117), Krebsbach (TKS 119), Krebsbach und Schwabach (TKS 120), Wernseitentälchen (TKS 125), Main (TKS 127)

Dabei gilt ein besonderes Interesse der Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen und den Wanderkorridoren/Verbundsystemen für wildlebende Pflanzen und Tiere. Herausragende Bedeutung kommt insbesondere folgenden Bereichen zu:

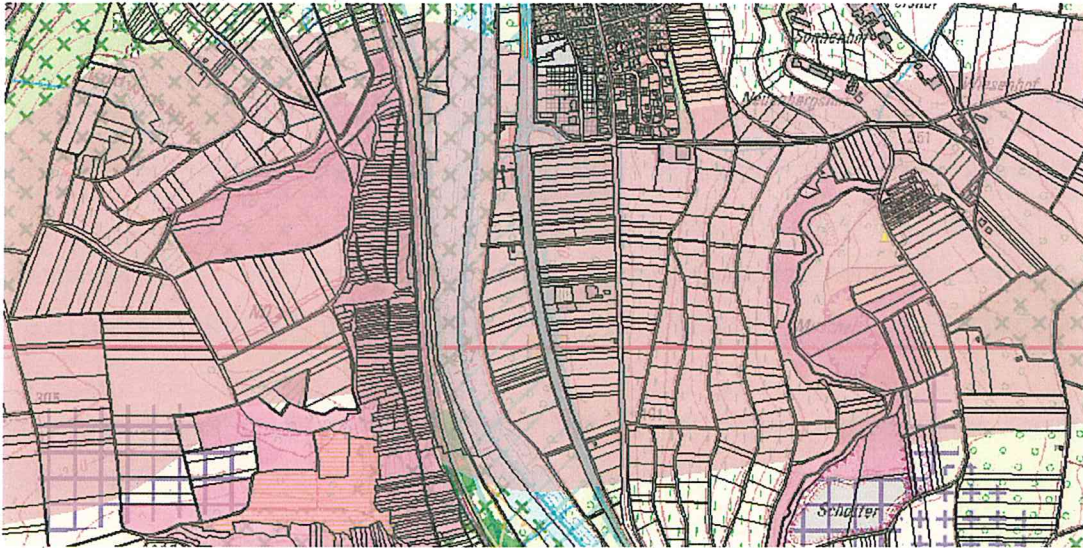
- TKS 124: Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim (FFH-Gebiet 6124-372) mit Trockenvegetationskomplexen auf Steilhängen und Kuppen mit Magerrasen, Schuttfuren, Trockengebüschen und Wärme liebenden Wäldern. Der betroffene Bereich ist als Riegel Nr. 124-1 mit sehr hohem Raumwiderstand (Ampel gelb) erfasst. Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung sind vorgesehen (HDD < 400 m).
- TKS 127: Trockentalhänge im südlichen Maindreieck (FFH-Gebiet 6326-371) mit steilen Muschelkalkhängen an Taleinschnitten des Mains mit Trockenvegetationskomplexen.

Die betroffenen Bereiche östlich bzw. westlich des Mains sind lediglich als planerische Engstellen 127-1 (Ampel orange) bzw. 127-2 (Ampel grün) erfasst.

Die vorgenommene Einstufung als „planerische Engstellen“ (Engpassstellen zwischen Flächen sehr hohen Raumwiderstands, die ohne technische Einschränkungen oder Aufwendungen passiert werden können) kann nicht nachvollzogen werden:

Östlich des Mains ist das TKS 127 durchgehend mit sehr hohen / hohen Raumwiderständen belegt: Wohnbaufläche (RWK I*) und Gewerbeflächen (RWK I) von Sommerhausen, Außenbereichsanwesen, FFH-Gebiet „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“ (RWK I), Vorranggebiet Bodenschätze CA26,0 "Südöstlich Sommerhausen" (RWK I).

Westlich des Mains verbleibt zwar ein schmaler Passageraum zwischen dem FFH-Gebiet und dem nördlich gelegenen Wohnbauflächen von Winterhausen. Unter Berücksichtigung der Anforderungen, die sich an die Querung des Mains und die Gewässeraue stellen (u.a. bautechnisch) und der Trassenführung in den weiteren Abschnitten der TKS ist eine voraussichtliche Umgehung des FFH-Gebietes eher unwahrscheinlich. Eine Querung des FFH-Gebietes östlich wie westlich des Mains kann daher nicht ausgeschlossen werden, so dass diesen Bereichen die Bedeutung eines **Riegels mit sehr hohem Raumwiderstand** zukäme, der im Hinblick auf die Unüberwindbarkeit (Querbarkeit) geprüft werden müsste.



TKS 127: Ausschnitt Querung Maintal bei Sommerhausen

- Ziel B I 2.3.2 RP 2: „In Landschaftsschutzgebieten sollen u.a. folgende Sicherungs- und Pflegegrundsätze beachtet werden: [...] Schonung des Maintales einschließlich seiner Hänge bei weiterer Inanspruchnahme durch Verkehrs- und Leitungstrassen, [...].“

Betroffen sind folgende Landschaftsschutzgebiete:

- „Maintal bei Thüngersheim“ (Vorschlagskorridor: TKS 124)
- „Volkacher Mainschleife“ (Weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternativen: TKS 127)

Auf die Bedeutung von großen zusammenhängenden Waldgebieten, Bannwäldern und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutenden Wäldern (z.B. Auwälder) für die Ökologie und die Erholung weisen zudem folgende Festlegungen hin:

- Grundsatz LEP 5.4.2 Wald und Waldfunktionen: „Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.“
- Grundsatz B III 4.1 RP 2: „Der Walderhaltung und der Vermeidung von Zerschneidungen der Waldgebiete kommt in der gesamten Region besondere Bedeutung zu; dies gilt insbesondere in den waldärmeren Teilen der Mainfränkischen Platten.“
- Grundsatz B III 4.2 RP 2: „Neben den anderen Waldfunktionen ist insbesondere auf die Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder vor allem im Verdichtungsraum Würzburg hinzuwirken.“

Die Funktionen des Waldes werden flächendeckend für die Regionen durch den Wald funktionsplan benannt. Ihm kommt im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung ein hoher Stellenwert zu. Der Wald funktionsplan ist damit eine wesentliche Entscheidungshilfe bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen und in die Raum- und Umweltverträglichkeitsstudie einzustellen.

Um einer immer stärkeren Verinselung von Lebensräumen und Störungen von ökologisch funktionellen Verflechtungen durch Infrastrukturmaßnahmen – insbesondere auch in den Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten – entgegenzuwirken sind folgende Festlegungen maßgeblich:

- Grundsatz 7.1.3 LEP: „In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.“
- Ziel B X 1.3 RP 2: „Beim Bau von Leitungen ist auf eine Bündelung von Trassen unter größtmöglicher Schonung der Landschaft hinzuwirken. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region sind grundsätzlich von beeinträchtigenden Energieleitungen freizuhalten, soweit nicht gewichtige technische Gründe entgegenstehen.“

Regionalplanerische Einschätzung: Kleinere, flächig ausgebildete Gebiete (wie z.B. Waldinseln) können voraussichtlich im Zuge der Trassierung des Leitungsvorhabens umgangen werden. Dagegen ist die Querung oder Tangierung von großflächig oder linear ausgeprägten landschaftlichen Vorbehaltsgebieten unvermeidbar. Neben großen zusammenhängenden Waldgebieten handelt es sich insbesondere um lineare, Gewässer begleitende landschaftliche Vorbehaltsgebiete, die aufgrund ihrer Ausprägung und Lage nicht umgangen werden können. Vor diesem Hintergrund wird begrüßt, dass, in Abweichung der Regelbauweise (offene Bauweise), Ausführungsoptionen wie die geschlossene Bauweise und die Einbeziehung von vorhandenen oder geplanten Bündelungsoptionen (bei positiven Wirkungen) bei der Feststellung der Auswirkungen auf einzelne Festlegungen der Raumordnung geprüft werden. Damit könnte das Konfliktpotenzial in besonders empfindlichen Gebieten herabgesetzt werden und erhebliche Beeinträchtigungen beispielsweise in Schutzgebieten, Gewässern und Auen, Wäldern, ausgeprägte Hang- und Steillagen oder naturschutzfachlich wertvollen Bereichen von vornherein ausgeschlossen werden.“

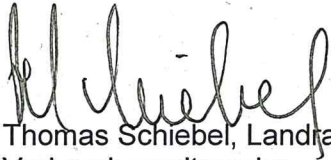
1.4.6 Verkehr

Eine für die Region Würzburg besonders bedeutsame Maßnahme ist die Verwirklichung der Bundesstraße B 26n „Westumgehung Würzburg“, die vom Autobahndreieck Schweinfurt/Werneck über Karlstadt zum Autobahndreieck Würzburg-West führt. Die B 26n soll gemäß Ziel B IX 3.1 RP 2 zur Verbesserung der Einbindung der Region in das überregionale Straßennetz verwirklicht werden. Darüber hinaus sollen Ausbauten sowie Ortsumgehungen und Verlegungen an den Staatsstraßen (u.a. der St 2437) vorgenommen werden (Ziel B IX 3.4.1). Für die geplante B 26n wird gegenwärtig das Linienbestimmungsverfahren vorbereitet. Die B 26n ist im Bundesverkehrsplan in zwei Teilabschnitten enthalten. Das 16 km lange Teilstück von Arnstein bis Karlstadt ist im „vordringlichen Bedarf“, das 26,2 km lange Teilstück von Karlstadt bis zum Autobahndreieck Würzburg-West ist im „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ eingestellt. Integrativer Bestandteil der Maßnahme B 26n ist der Zubringer Lohr. Der Zubringer zwischen Lohr und B 26n (St 2437) ist im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern (Dringlichkeit Stufe II) enthalten.

Die raumgeordnete B 26n „westl. AD Würzburg-West – Karlstadt – AK Schweinfurt/Werneck“ einschließlich des Zubringers Lohr sind in die RVS einzustellen:

- B 26n: TKS 124 (Vorschlagskorridor), TKS 119, 120 und 123 (weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternativen) sowie TKS 122 (Exemplarisch ernsthaft in Betracht kommende Alternative zwischen den Netzverknüpfungspunkten)
- Zubringer Lohr: TKS 126 (Vorschlagskorridor)

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schiebel, Landrat
Verbandsvorsitzender

Ziele der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
	Vorranggebiet für Wasserversorgung
	Vorranggebiet für Hochwasserschutz
	Vorranggebiet für Bodenschätze
	Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze
	Vorranggebiet für Windkraftanlagen
	Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen
	Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen
	Vorbehaltsgebiet für allgemeine Siedlungsentwicklung
	Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit
	Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit soll entfallen

Zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele und Grundsätze

	Regionaler Grünzug
	Trenngrün

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

	Regionsgrenze
---	---------------

Bestehende Nutzungen und Festsetzungen

Regionalplanerisch relevante, fachrechtlich hinreichend gesicherte Flächen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß den Erfordernissen des Landschaftsrahmenplanes (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG)

	Nationalpark / Naturschutzgebiet
	Landschaftsschutzgebiet / Schutzzone Naturpark

Regionalplanerisch relevante, fachrechtlich hinreichend gesicherte Flächen der Wasserwirtschaft

	Überschwemmungsgebiet
---	-----------------------

Elektrizitätsanlagen

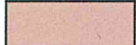
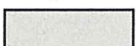
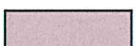
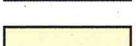
	WKA geplant
	WKA bestehend

Verwaltungsgrenzen

	Landesgrenze
	Regierungsbezirksgrenze
	Landkreisgrenze
	Gemeindegrenze

Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

	Wohnbaufläche - rechtskräftig
	Wohnbaufläche - in Aufstellung
	Gemischte Baufläche - rechtskräftig
	Gemischte Baufläche - in Aufstellung
	Kerngebiet - rechtskräftig
	Kerngebiet - in Aufstellung
	Gewerbliche Baufläche - rechtskräftig
	Gewerbliche Baufläche - in Aufstellung
	Industriegebiet - rechtskräftig
	Industriegebiet - in Aufstellung
	Sondergebiet, Sonderbaufläche - rechtskräftig
	Sondergebiet, Sonderbaufläche - in Aufstellung
	Gemeinbedarfsfläche - rechtskräftig
	Gemeinbedarfsfläche - in Aufstellung
	Öffentliche Grünfläche - rechtskräftig
	Öffentliche Grünfläche - in Aufstellung
	Versorgungsfläche - rechtskräftig
	Versorgungsfläche - in Aufstellung